Zahnärzteblatt

DIE MONATSZEITSCHRIFT DER ZAHNÄRZTE IN SACI

SACHSEN

Anzeige

Wahlauftakt bei LZKS und KZVS

Einrichtungsbezogene Impfpflicht

Dolografie in der Zahnmedizin 2022 - Wahljahr der Zahnärzteschaft

Erste Hinweise zu den Wahlen der LZKS und KZVS lesen Sie auf den Seiten 6 und 8.



03 22

2x MITENTSCHEIDEN



Wir informieren schnell und kompakt über aktuelle Themen, wichtige Termine, Fragen und Antworten, Links und Downloads – noch bevor Sie davon im ZBS lesen. 1.600 Abonnenten lesen schon mit.

Nutzen Sie den QR-Code, um sich für den Newsletter der LZKS anzumelden. Oder schreiben Sie eine E-Mail an newsletter@lzk-sachsen.de.





Dr. med. Thomas Breyer Präsident der Landeszahnärztekammer Sachsen

Bedingt einsatzbereit

Nein, das wird kein Artikel zur Einsatzfähigkeit der Bundeswehr. Was dazu zu sagen war, hat der Inspekteur des Heeres Generalleutnant Mais mit dem Satz: "Und die Bundeswehr, das Heer, das ich führen darf, steht mehr oder weniger blank da. Die Optionen, die wir der Politik zur Unterstützung des Bündnisses anbieten können, sind extrem limitiert." umfassend beschrieben. Das kann auch niemanden verwundern, der den Umgang mit den Streitkräften in den letzten Jahren verfolgt hat.

Hier soll es um die Digitalisierung gehen. Ende Januar war ich auf den Kanaren. Vorher musste ich online ein Formular ausfüllen, um ein Zertifikat zu erzeugen, das meinen Reiseweg, meine Daten und meinen Impfstatus enthält. Bei der Einreise gab es ca. zehn Kontrollplätze mit Fiebermessen und Zertifikatsüberprüfung. Nach zehn Minuten war alles erledigt. Bei der Wiedereinreise nach Deutschland brauchte es auch ein Formular. Das konnte man aber auch im Flugzeug auf Papier ausfüllen. Und es enthielt lediglich Kontaktdaten. Bei Ankunft in Berlin um 22:00 Uhr zog nur ein einsamer Mann mit einer Kehrmaschine seine Bahnen. Niemand wollte mein Papier sehen. Bedingt einsatzbereit.

Am nächsten Morgen in der Praxis zeigte mir die Miene meiner Rezeptionsmitarbeiterin, dass der Urlaubseffekt sich schnell verflüchtigen würde. Der Konnektor hatte keine rechte Lust hochzufahren. Nach dem dritten Versuch hatten die ersten Patienten leider 2GKarten mit NFC-Funktion. Das gefiel unserem ORGA-Kartenleser gar nicht. Inzwischen wissen wir auch, dass der secunet konnektor verbotenerweise Log-Dateien der Patienten speichert. Der Bundesdatenschutzbeauftragte sieht die Praxisinhaber in der Pflicht. Wie soll das gehen, bei einem Gerät, das ich verpflichtend nutzen muss und an dem ich nichts ändern kann? Bedingt einsatzbereit.

In der Gesetzliche Krankenversicherung gibt es mit Einführung der neuen PAR-Richtlinie ein wissenschaftlich fundiertes modernes System zur Behandlung unserer Parodontitispatienten. In der GOZ fehlt nicht nur ein System auf moderner wissenschaftlicher Grundlage, sondern auch die Bewertung bewegt sich sehr deutlich unter Sozialhilfeniveau. Das Bonmot: "Ich bin Beamter" – " Macht nichts, wir behandeln Sie trotzdem" ist längst Realität. Für Beamte und Privatversicherte: Bedingt einsatzbereit.

Wer nicht nur unbedingt, sondern auch ständig für unsere Patientinnen und Patienten einsatzbereit ist, sind unsere Praxen mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Ob dies flächendeckend so bleibt, wird auch von der Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht abhängen. Lesen Sie dazu die Stellungnahme des sächsischen Sozialministeriums und den Artikel von RA Brochnow auf den Seiten 20 und 21 dieses Heftes.

Mit kollegialen Grüßen Dr. Thomas Breyer

Inhalt

Leitartikel		Fortbildung					
Bedingt einsatzbereit	3	Dolografie in der Zahnmedizin	23				
Aktuell		Termine					
Treffen der Präsidenten und Geschäftsführer der sächsischen Heilberufekammern im Januar	5	Sächsischer Fortbildungstag 2022 Digitales Informationsforum der KZV Sachsen	9 13				
Erste Hinweise des Wahlausschusses zur Durchführung der Wahl zur Kammerversammlung 2022	6	Stammtische und Veranstaltungen Kurse im März/April/Mai 2022	13 14				
Aktivmitgestalten-erfolgreichselbstverwalten	8	Kurse im Marz/Aprii/Marzozz	14				
Masernschutzgesetz: Frist verlängert	10	Praxisführung					
Kurzarbeiterregelungen erneut verlängert	10	GOZ-Telegramm	16				
Genesenenstatus: Ausnahme für vollständig Geimpfte in Sachsen	10	GOZ 2130 – was geht?	16				
Studie: Zusammenarbeit von Allgemein- und Zahnmedizin	10	Corona-Tests und deren Abrechnung	18				
BGW: kostenfreie Krisencoachings und Infos zur		Recht					
COVID-19-Impfung	10	Einrichtungsbezogene Impfpflicht aus Sicht					
Mindestlohnerhöhung beschlossen: 12 Euro ab		des Sozialministeriums sowie eines Juristen	20				
1. Oktober	10	Potemkinsche Strafen?	21				
Es gibt viel zu tun – packen wir´s an!	12	- "					
Funktioniert ein Stammtisch im Online-Format?	13	Personalien					
Start des kammereigenen Programms zur		Nachrufe	27				
Prüfungsauswertung	17	Geburtstage im April	28				

Redaktionsschluss für die Ausgabe Mai ist der 13. April 2022

Impressum

Zahnärzteblatt SACHSEN

Offizielles Mitteilungsblatt der Landeszahnärztekammer Sachsen

Herausgegeben vom Informationszentrum Zahngesundheit (IZZ) der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen (KZVS) und der Landeszahnärztekammer Sachsen (LZKS)

Redaktion Dr. Thomas Breyer, LZKS (v. i. S. d. P.) Dr. Holger Weißig, KZVS Anne Hesse, LZKS Beate Riehme, KZVS

Redaktionsanschrift Informationszentrum Zahngesundheit Schützenhöhe 11, 01099 Dresden Telefon 0351 8066-275, Fax 0351 8066-279 E-Mail: izz.presse@lzk-sachsen.de www.zahnaerzte-in-sachsen.de

Bei Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung stets alle Geschlechter.

Verlag Satztechnik Meißen GmbH Am Sand 1c, 01665 Nieschütz Telefon 03525 718-60, Fax 718-612

Anzeigen, Satz, Repro und Versand Gesamtherstellung Satztechnik Meißen GmbH Am Sand 1c, 01665 Nieschütz Telefon 03525 718-624, Fax 718-612 www.satztechnik-meissen.de E-Mail: joestel@satztechnik-meissen.de

Anzeigenpreise Zurzeit ist die Preisliste vom Januar 2022 gültig.

Bezugspreis/Abonnementpreise
Jahresabonnement 45,00 Euro
Einzelverkaufspreis 5,50 Euro
zzgl. Versandkosten und Mehrwertsteuer

Bestellungen nehmen der Verlag und alle Buchhandlungen im In- und Ausland entgegen.



WISSEN, WAS ZÄHLT

Geprüfte Versandauflage 4.805, IV. Quartal 2021 Klare Basis für den Werbemarkt

Vertrie

Das Zahnärzteblatt Sachsen erscheint einmal monatlich bis auf Januar/Februar und Juli/August (Doppelausgaben). Mitglieder der LZKS/KZV erhalten das ZBS im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Für unverlangt eingesandte Leserbriefe, Manuskripte, Fotos und Zeichnungen wird seitens der Redaktion und des Verlags keine Haftung übernommen. Leserbriefe, namentlich gekennzeichnete oder signierte Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Leserbriefe und unaufgefordert eingesandte Beiträge bei Veröffentlichung sinngemäß zu kürzen.

zu kürzen.
Nachdrucke, auch auszugsweise, sind nur nach schriftlicher
Zustimmung des Herausgebers und mit Quellenangaben gestattet.
Die in der Zeitung veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich
geschützt.

© 2022 Satztechnik Meißen GmbH

ISSN 0938-8486

Treffen der Präsidenten und Geschäftsführer der sächsischen Heilberufekammern im Januar

Den Präsidenten der Sächsischen Landesärztekammer (SLÄK) Erik Bodendieck beschäftigten neben der aktuellen Coronalage vor allem Fragen zum Impfen durch verschiedene Heilberufsgruppen. Die Digitalisierung des Gesundheitswesens wurde in der Umsetzung kritisch hinterfragt, da neue elektronische Anwendungen auf eine Vielzahl von Praxisverwaltungssystemen treffen und in der Folge gut gemeinte Erleichterungen, wie das E-Rezept und die ePA (elektronische Patientenakte), im Beta-Teststadium festhängen.

Dr. med. vet. Uwe Hörügel, Präsident der Tierärztekammer, sieht sich trotz deutlich mehr Auszubildenden im neuen Ausbildungsjahr mit einem Fachkräftemangel bei Tierärzten und Tiermedizinischen Fachangestellten konfrontiert. 10 bis 20 % der Berufseinsteiger hören nach einigen Jahren wieder auf. Darüber hinaus gibt es auch hier eine Zunahme der Angestelltenverhältnisse und einen Rückgang der Praxen (-10 %), was in der Folge bspw. zu Problemen bei der Besetzung des Notdienstes führt. Dass sich der Markt dennoch lohnt, zeigen fremdkapitalfinanzierte Aufkäufe von Tierarztpraxen.

Aus Sicht der Landeszahnärztekammer Sachsen (LZKS), so Präsident Dr. med. dent. Thomas Breyer, wird eine alleinige Erhöhung der Studienplatzzahlen nicht den Versorgungsengpass lösen, da alle um den gleichen, in der Anzahl begrenzten Nachwuchs werben. Zunehmende Bürokratie erschwert die Niederlassung und der Anteil von Zahnärzten im Angestelltenverhältnis erhöht sich. Beide sächsische Körperschaften (LZKS und Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen) wählen dieses Jahr ihre Gremien neu.

Dr. phil. Gregor Peikert, Präsident der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer, berichtet über eine gute Auslastung der Praxen im vergangenen Jahr. Allerdings ist der wichtige Kinder-/ Jugendbereich aus Kapazitätsgründen schlecht versorgt worden. Die Einführung der ePA hat im Bereich der Psychotherapeuten für viel Unruhe gesorgt, da Freigaben und Rechte von Patienten administriert werden müssen. Er infor-

miert darüber, dass in diesem Jahr die ersten 60 Absolventen der Ausbildung nach neuer Ärztlicher Approbationsordnung (ÄApprO) in Sachsen auf den Markt kommen werden.

Der Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer (SLAK) Friedemann Schmidt berichtet von einem arbeitsreichen Jahr, da Apotheker sowohl beim Thema Maskenverteilung als auch bei der Erstellung der Impfzertifikate die Politik in der Umsetzung unterstützten.

In der Summe werden die Problemlagen als vergleichbar und ein gemeinsam abgestimmtes Handeln als zielführend betrachtet.

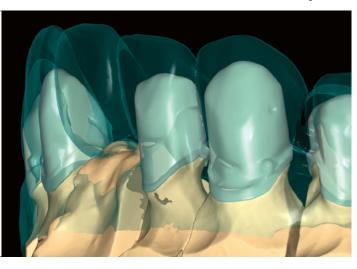
> Sebastian Brandt Geschäftsführer der LZKS

> > Anzeige



SCHNELLER. PRÄZISER. DIGITALER.

Zahntechnik Meissen — Ihr erfahrener Partner. www.zahntechnik-meissen.de



Amtliche Bekanntmachung

Erste Hinweise des Wahlausschusses zur Durchführung der Wahl zur Kammerversammlung 2022

Die aktuell gültige Wahlordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen vom 23. März 2013 ist auf der Website der Landeszahnärztekammer veröffentlicht. Sie können diese unter www.zahnaerzte-in-sachsen.de/fileadmin/Praxis/LZKS/ Rechtsgrundlagen/2013-03-13_Wahlordnung.pdf nachlesen. In der Kammerversammlung am 20. November 2021 wurden vom Vorstand mit Zustimmung der Kammerversammlung (§ 5 Wahlordnung) zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl ein Wahlausschuss sowie ein Wahlprüfungsausschuss zur Prüfung der gegen die Wahl erhobenen Einsprüche berufen.

Der Wahlausschuss besteht aus:

- 1. Herrn Prof. Dr. med. dent. habil. Klaus **Böning** (Wahlleiter) - Dresden
- 2. Frau Dr. med. Katrin Flegel (Beisitzerin) - Freital
- 3. Herrn Dr. med. Johannes Klässig (Beisitzer) - Leipzig
- 4. Frau Dipl.-Stom. Maria Neff (Beisitzerin) – Dresden
- 5. Herrn Rechtsanwalt Matthias Herberg – Dresden

Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus:

- 1. Frau Dr. med. Ulla Gmyrek -Radebeul
- 2. Frau Dr. med. Katrin Wirth -Dresden
- 3. Herrn Rechtsanwalt Michael Goebel -Dresden

Der Wahlleiter gibt hiermit die ersten Hinweise zur Kammerwahl 2022 bekannt:

I. Auslage des Wählerverzeichnisses

In der Zeit vom 21. März bis 19. April 2022 liegt in der Geschäftsstelle der Landeszahnärztekammer das vom Wahlleiter aufgestellte Verzeichnis aller Wahlberechtigten entsprechend § 8 Abs. 1 bis 3 der Wahlordnung aus.

Jedes Kammermitglied hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu

nehmen bzw. auf Wunsch auch Anfragen zur Vollständigkeit der Angaben zu stellen: E-Mail an wahl2022@lzk-sachsen.de bzw. per Telefon 0351 8066-272.

Der Wahlleiter ruft insbesondere die Zahnärztinnen und Zahnärzte zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis auf, die an verschiedenen Orten ihren zahnärztlichen Beruf ausüben.

Wahlrecht und Wählbarkeit richten sich nach den Regelungen im § 10 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG). Nachlesbar unter: https://www.zahnaerzte-in-sachsen.de/ praxis/praxisfuehrung/rechtsgrundlagen/ -> Berufsrecht/Landesrecht

Etwaige Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis müssen gem. § 8 Abs. 4 der Wahlordnung schriftlich bis spätestens 26. April 2022 in der Geschäftsstelle der Landeszahnärztekammer Sachsen eingehen. Das Wählerverzeichnis wird am 3. Mai 2022 geschlossen.

II. Einreichung der Wahlvorschläge

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass Wahlvorschläge gem. § 9 Abs. 1 der Wahlordnung in der Zeit vom 18. Mai bis 15. Juni 2022 am Sitz des Wahlausschusses (Geschäftsstelle der Landeszahnärztekammer Sachsen, Schützenhöhe 11, 01099 Dresden) eingereicht werden können. Das Formular dafür ist bereits jetzt auf der Homepage unter www.zahnaerzte-in-sachsen.de/ organisationen/landeszahnaerzte kammer-sachsen-lzks/Wahl-2022

verfügbar. Auf § 9 Abs. 2 und 3 der Wahlordnung wird hingewiesen. Demnach ist dem Wahlvorschlag eine schriftliche Erklärung jeder Bewerberin/jedes Bewerbers beizufügen, aus der hervorgeht, dass sie/er im Fall ihrer/seiner Wahl dieses Mandat annehmen wird. Weiterhin muss der Wahlvorschlag von mindestens zehn Zahnärztinnen/ Zahnärzten des eigenen Wahlkreises mit Angabe des vollständigen Namens und mit deren Unterschrift unterstützt werden.

III. Wahl

Die Einzelheiten zum Ablauf der Wahl werden in der zweiten Bekanntmachung des Wahlleiters in der Mai-Ausgabe des Zahnärzteblattes Sachsen veröffentlicht. Vorab wird darauf hingewiesen, dass die Wahlzeit am 8. September beginnt und am 29. September 2022 endet.

Ich bitte alle Kolleginnen und Kollegen, sich diese Termine bereits vorzumerken und von ihrem Recht auf Selbstbestimmung rege Gebrauch zu machen.

Prof. Dr. med. dent. habil. Klaus Böning Wahlleiter der LZKS



Wenn man einen starken Partner an seiner Seite hat. Das Kompetenzteam Freie Berufe der Sparkasse Vogtland.

> Unser Frühlings-Angebot für Zahnärzte:

ab 0,99 % p.a.

gültig bis 31.05.2022

sparkasse-vogtland.de

* ab 0,99 % p. a. Sonderzins, ausschließlich für gewerbliche Zwecke (nominal für gewerbliche Darlehen, Modernisierungsdarlehen oder Baufinanzierung), max. 5 Jahre fest, Bonität vorausgesetzt, Angebot gültig bis 31.05.2022; Sparkasse Vogtland, Komturhof 2, 08527 Plauen



Sparkasse Vogtland

Aktuell



Aktiv mitgestalten – erfolgreich selbstverwalten

Für die nächste Amtsperiode der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen (KZVS) von 2023 bis 2028 sind in diesem Jahr wieder 40 Mitglieder der Vertreterversammlung zu wählen. Die seit 2004 geltende Wahlordnung kommt damit bereits zum vierten Mal zum Einsatz. Wer ist wahlberechtigt? Wer kann gewählt werden? Wie läuft die Wahl ab?

Der Wahlausschuss

Der vom Vorstand der KZVS berufene Wahlausschuss besteht aus der Rechtsanwältin Christiane Pause-Windels als Wahlleiterin sowie den zahnärztlichen Mitgliedern Dr. Toni Pietz und Dr. Gudrun Fritzsche.

Der Wahlausschuss sorgt auf Grundlage der Wahlordnung der KZVS (*Link*) für eine reibungslose Durchführung der Wahl.

Alle Mitglieder der KZVS sind wahlberechtigt und wählbar

Alle Mitglieder der KZVS, die im endgültigen Wählerverzeichnis stehen, sind wahlberechtigt und wählbar.

Mitglieder der KZVS sind

- die im Freistaat Sachsen zugelassenen Vertragszahnärzte,
- angestellte Zahnärzte (mindestens zehn Stunden pro Woche beschäftigt), die im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung in den zugelassenen medizinischen Versorgungszentren oder bei Vertragszahnärzten nach § 95 Abs. 9 SGB V tätig sind und
- ermächtigte Krankenhauszahnärzte, die an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmen.

Die Erste Wahlbekanntmachung im April informiert Sie über die Auslegung des Wählerverzeichnisses sowie die Einreichung von Wahlvorschlägen.

Einreichung von Wahlvorschlägen

Auf dem vom Wahlausschuss festgelegten amtlichen Formular für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist festzuhalten,

- wer sich zur Kandidatur stellt (Einzelvorschlag bzw. Gruppe),
- dessen bzw. deren unwiderrufliche Zustimmungserklärung sowie

• 10 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Mitgliedern.

Der Wahlausschuss prüft den Wahlvorschlag auf rechtzeitigen, vollständigen und vorschriftsgemäßen Eingang. Nach Ablauf der Einreichungsfrist entscheidet der Wahlausschuss über dessen Zulassung. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, erfolgt eine Listenwahl für den Wahlkreis.

Hinweis: Die Kandidaten werden in der Sommerausgabe des ZBS mit Bild und Wahlaussage vorgestellt. Dafür tragen die Bewerber in einem demnächst auf der Website bereitgestellten Formular mit wenigen Worten die wesentlichen Beweggründe ihrer Kandidatur ein. Die Wähler haben so die Möglichkeit, diese inhaltlichen Aussagen in ihre Wahlentscheidung einfließen zu lassen.

Die Stimmunterlagen

Nach Zulassung der Wahlvorschläge versendet der Wahlausschuss in seiner Zweiten Wahlbekanntmachung im Juli die Stimmunterlagen an die Wahlberechtigten. Der Stimmzettel enthält dann alle zugelassenen Wahlvorschläge.

Die Stimmabgabe per Briefwahl

Die Mitglieder der KZVS wählen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Briefwahl die 40 Mitglieder der Vertreterversammlung.

Die Stimmabgabe erfolgt bei der Verhältniswahl durch Ankreuzen der Bewerber auf dem Stimmzettel.

- Jeder Wähler kann maximal 15 Stimmen abgeben.
- Dabei ist es möglich, einem Bewerber jeweils bis zu drei Stimmen zu geben (Kumulieren) sowie

• die Stimmen Bewerbern verschiedener Listen zu geben (Panaschieren).

Die auf die jeweilige Liste entfallende Gesamtstimmenzahl ist maßgeblich für die Anzahl der Sitze, die diese Liste insgesamt in der Vertreterversammlung erhält. Die Verteilung innerhalb der Liste erfolgt dann so, dass diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen erreicht haben, einen Sitz erhalten, unabhängig vom Listenplatz.

Liste 1 "XXX"	
Kandidat 1	* * *
Kandidat 2	* * *
Kandidat 3	* * *
Kandidat 4	* 4 4
Kandidat 5	* * *
Kandidat 6	* * *
Liste 2 "YYY"	
Kandidat 1	\$ \$ \$
Kandidat 2	* * *
Kandidat 3	* * *
Kandidat 4	* * *
Liste 3 "ZZZ"	
Kandidat 1	* * *

Abb. 1 – Beispielhafte Darstellung eines ausgefüllten Stimmzettels

Das Wahlergebnis

sammlung.

Nach Auszählung der Stimmen informiert der Wahlausschuss mit der Dritten Wahlbekanntmachung im September über die Ergebnisse der Wahl.
Am 30. November 2022 versammeln sich die Vertreter der aktuellen Amtsperiode ein letztes Mal. Direkt im Anschluss konstituiert sich die neue Vertreterver-

Stärken Sie die Selbstverwaltung durch Ihre aktive Teilnahme an der Wahl!

Sächsischer Fortbildungstag für Zahnärzte und Praxisteam

Gott gebe, dass es klebe?

Workshops • Vorträge • Dentalausstellung

Weitere Informationen: Tel. 0351 8066-102 www.zahnaerzte-in-sachsen.de

Save the Date! 7./8.10.2022



Anzeige





ZAHNÄRZTLICHE ABRECHNUNG I ABRECHNUNGSUNTERSTÜTZUNG

NACHHALTIG I TRANSPARENT I FLEXIBEL



Honorar-Ausfälle I Personalengpässe wenig Zeit keinen Überblick Programm läuft auf Sparflamme **Dokumentation ist ein Fremdwort**



Ungenutzte Potentiale erkennen und Umsatz steigern.

SIE ERHALTEN:

- Überprüfung der internen Prozesse
- Potentialanalyse
- Übernahme der Abrechnung

Digitale Soforthilfe Liquidationssicherheit Erfahrene Fachkräfte individuelle Lösungen



Aktuell

Aus den KammerNews

Masernschutzgesetz: Frist verlängert

Die Masernimpfpflicht gilt seit 1. März 2020. Alle Personen, die in einer Zahnarztpraxis tätig und nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind, müssen einen vollständigen Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern nachweisen.

Der Bundesrat hat nun für die Masernimpfpflicht erneut eine Fristverlängerung bis 31. Juli 2022 beschlossen.

www.masernschutz.de/beschaeftigtein-einrichtungen/



Kurzarbeiterregelungen erneut verlängert

Der Bundestag hat die Corona-Sonderregeln zur Kurzarbeit über den 31. März hinaus verlängert. Damit ist der vereinfachte Zugang zum Kurzarbeitergeld weiter bis zum 30. Juni dieses Jahres möglich. Verlängert wird auch die mögliche Höchstbezugsdauer für Kurzarbeitergeld von 24 auf bis zu 28 Monate und die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes ab dem vierten und siebten Bezugsmonat.

www.bmas.de/DE/Corona/ erleichtertes-kurzarbeitergeld.html



Genesenenstatus: Ausnahme für vollständig Geimpfte in Sachsen

Seit Sonntag, 6. Februar 2022, gilt die neue Sächsische Corona-Notfall-Verordnung. Für die zusätzliche Testpflicht nach 2Gplus-Regel gibt es eine Ausnahme, die nun klargestellt wurde (§ 3 Abs. 8 Nr. 5):

Personen, die in Verbindung mit einem vollständigen Impfschutz ein Genesenenzertifikat vorweisen können, bleiben unbefristet von dieser Testpflicht befreit.

Wer nicht gegen COVID-19 geimpft ist und sich infiziert hat, für den gilt der Genesenenstatus lediglich drei Monate (siehe KammerNews 03/2022).

Wichtig: Beachten Sie weiterhin die Testpflichten, die laut Infektionsschutzgesetz für Beschäftigte in Zahnarztpraxen gelten.

zahnaerzte-in-sachsen.de

- -> Praxis
- -> Praxisführung
- -> Coronavirus



Studie: Zusammenarbeit von Allgemein- und Zahnmedizin

Zwischen Parodontalerkrankungen und systemischen Erkrankungen sind viele Wechselwirkungen und Zusammenhänge bekannt.

Dennoch deutet vieles darauf hin, dass zwischen Allgemein- und Zahnmedizin wenig Zusammenarbeit stattfindet. Welche Verbesserungsmöglichkeiten es dafür geben kann, möchten nun Forschende der Universität Leipzig herausfinden.

Die Selbstständige Abteilung für Allgemeinmedizin und die Poliklinik für Zahnerhaltung und Parodontologie bitten dazu um Ihre Teilnahme an einer anonymen Online-Umfrage.

Bei Interesse gibt es die Ergebnisse per E-Mail.

Hier geht es zur 15-minütigen Umfrage:

https://bit.ly/3v4ZCq0



BGW: kostenfreie Krisencoachings und Infos zur COVID-19-Impfung

Die Coronapandemie bleibt weiterhin eine große Herausforderung, auch wenn sich die Anforderungen gewandelt haben. Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) unterstützt Führungskräfte und Personen mit besonderer Verantwortung schnell und unbürokratisch mit bis zu fünf kostenfreien Coaching-Einheiten per Telefon oder Video, um die psychische Gesundheit gezielt zu stärken und zu erhalten. Im Krisen-Coaching kann es beispielsweise auch darum gehen, wie sich Fragen und Konflikte im Praxisteam rund um das Thema Impfung moderieren und klären lassen.

https://bit.ly/3gZpdsk



Mindestlohnerhöhung beschlossen: 12 Euro ab 1. Oktober

Am 23. Februar 2022 wurde der neue Mindestlohn von 12 Euro im Bundestag beschlossen. Derzeit beträgt der Mindestlohn noch 9,82 Euro. Ab 1. Juli steigt er auf 10,45 Euro und ab dem 1. Oktober beträgt die allgemeine Lohnuntergrenze dann 12 Euro.

Außerdem wird die Entgeltgrenze für Minijobs auf 520 Euro erhöht.

https://bit.ly/3HlyiXb



Redaktion

Vergütung von Mini-Jobbern

Zusatzvergütungen auch bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen möglich

Häufig möchten Arbeitgeber auch ihre geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer (Mini-Jobber) mit Sachzuwendungen oder Sonderzahlungen belohnen. Hierbei ist jedoch Vorsicht geboten. Zusätzliche Vergütungen führen oftmals dazu, dass aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung ein in allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung beitragspflichtiges Beschäftigungsverhältnis wird. Denn eine geringfügig entlohnte, sozialversicherungsfreie Beschäftigung liegt nur vor, wenn das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt im Jahresdurchschnitt 450 Euro nicht übersteigt. Eine Anhebung auf 520 Euro ist von der Ampelkoalition kurzfristig geplant. Allerdings ist zu beachten, dass auch geringfügig entlohnte Beschäftigte grundsätzlich rentenversicherungspflichtig sind. Diese können sich jedoch auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien

450-Euro-Grenze – vertraglich zugesichertes Entgelt muss berücksichtigt werden

Zum Arbeitsentgelt gehören alle Einnahmen aus der Beschäftigung, daher müssen neben dem laufenden Entgelt insbesondere auch Einmalzahlungen, wie Urlaubsund Weihnachtsgeld, berücksichtigt werden.

Hinweis: Auch bei Urlaub, während einer Krankheit oder an Feiertagen hat ein geringfügig entlohnter Beschäftigter Anspruch auf ein Arbeitsentgelt.

Steuerfreie Einnahmen und Bezüge, die pauschal versteuert werden, sind nicht dem Arbeitsentgelt hinzuzurechnen. Ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis liegt also auch dann noch vor, wenn die nachstehend beispielhaft aufgeführten Vergütungen

zusätzlich zu einem laufenden Entgelt in Höhe von 450 Euro gewährt werden:

- Geschenke anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses (z. B. Geburtstag) im Wert von bis zu 60 Euro (Freigrenze für Aufmerksamkeiten),
- typische Berufskleidung, wie Arbeitsschutzkleidung, Kittel, Blaumänner oder T-Shirts mit Firmenlogo,
- Übernahme der Kosten zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern des geringfügig Beschäftigten in Kindergärten durch den Arbeitgeber,
- Maßnahmen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung bzw. Zuschüsse zu solchen Maßnahmen bis zu 600 Euro pro Jahr,
- Sachzuwendungen (Waren, Warengutscheine) bis zu 50 Euro monatlich,
- pauschal mit 25 % versteuerte Erholungsbeihilfen (156 Euro für den Arbeitnehmer, 104 Euro für den Ehegatten und 52 Euro für jedes Kind), die nachweislich für Erholungszwecke verwendet werden.



Kontakt:
Fachberater für
den Heilberufebereich
(IFU/ISM gGmbH)
Daniel Lüdtke
Steuerberater

ETL ADMEDIO

Steuerberatung im Gesundheitswesen

Erfolg folgt der Entschiedenheit.

Niederlassung Pirna

Gartenstr. 20 · 01796 Pirna Telefon: (03501) 56 23-0 Fax: (03501) 56 23-30

www.admedio.de

Mitglieder in der European Tax & Law

Niederlassung Borna

Markt 6 · 04552 Borna Telefon: (03433) 269 663 Fax: (03433) 269 669

Es gibt viel zu tun – packen wir's an!

Zu Beginn des Jahres fand sich unter der Leitung des Vorsitzenden Dr. med. dent. Burkhard Wolf der Rechtsausschuss der Landeszahnärztekammer Sachsen (LZKS) mit einem umfangreichen Programm zur Klausurtagung ein. Hauptschwerpunkt bildete die Entwicklung des Berufs- und Europarechts und deren Auswirkungen auf jede einzelne Zahnarztpraxis und die Selbstverwaltung.



"Wie muss ich das Berufsrecht rechtfertigen?", "Alle Entscheide unterliegen dem großen Ziel EUROPA", der Ausspruch "Es war immer so …" gilt nicht mehr!

Großer Dank dem Referenten. Ein gehaltvoller Vortrag mit sehr viel Praxisnähe und Aktualität – erfrischend vorgetragen – fand seinen Nachhall in der folgenden Diskussion. Insbesondere die einrichtungsbezogene Impfpflicht wurde kritisch beleuchtet und auf deren besondere regionale Bedeutung hingewiesen.

Berufsrechte und Berufspflichten

Die Arbeitsgruppe startete mit dem Gastredner aus Berlin, Rechtsanwalt René Krouský, stellvertretender Hauptgeschäftsführer der Bundeszahnärztekammer (BZÄK). Referent und Aktualität der Thematik waren Gründe genug, um Kammerpräsident Dr. med. Thomas Breyer sowie die Vorstandsmitglieder Dr. med. dent. Christoph Meißner und Dr. med. dent. René Tzscheutschler als Gäste begrüßen zu dürfen. Rechtsanwalt Krouský strukturierte seine Ausführungen anhand der Rechte und Pflichten, wie sie im Sächsischen Heilberufekammergesetz (SächsHKaG) festgeschrieben sind:

- 1. Pflichtmitgliedschaft in Kammer (§ 2)
- 2. Zulässiges Betätigungsfeld (§ 5)
- 3. Beitragsrecht, -pflicht (§ 14)
- 4. Kammerwahlrecht (§ 9)
- 5. Satzungsrecht (§§ 16/17)

So konnte unter 2. im Rahmen einer emotional geführten Diskussion klar-

gestellt werden, dass die Kammer sehr wohl das Recht hat, zum aktuellen Thema "Impfpflicht" Stellung zu nehmen. Die Begründung liegt in dem Risiko der Abwanderung aus betroffenen Berufsgruppen, angekündigt von einer erheblichen Zahl von Berufskollegen. Das Satzungsrecht (5.) gewährt der Selbstverwaltung die Freiheit, Berufsrechte und -pflichten zu gestalten.

Werbung für die eigene Praxis

Ebenso ein Thema, was sehr oft die zahnärztliche Kollegenschaft bewegt, sind die 2003 vom Bundesversorgungsgesetz (BVG) freigegebenen Werbeeinschränkungen. Verschiedene europäische Länder gehen damit lockerer um. Resümee: "Liberalisierung – das Ende der Fahnenstange ist noch nicht erreicht"

Der Referent unterlegte alle Arbeitspunkte mit rechtskräftigen Urteilen zu aktuellen Berufsfragen. Die juristischen Entscheide folgten den Leitsätzen:

Auf den neuesten Rechtsstand gebracht

Am zweiten Klausurtag erhielt der Rechtsausschuss sein "Update Rechtsprechung", referiert von Fachanwalt Matthias Herberg. Anhand aktueller Gerichtsurteile legte er Entscheide zu interessanten juristischen Fragen dar. So zum Beispiel ein Entscheid zu "Änderungen an Behandlungsdokumentationen – auch elektronisch geführte Patientenakten". Hier wurde erneut höchstrichterlich bestätigt, dass Berichtigungen und Änderungen nur zulässig sind, wenn dies erkennbar vorgenommen werden (BGH, Urteil vom 27.04.2021).

Mit der Zufriedenheit, das Arbeitspensum bewältigt zu haben, verabschiedete sich das Team, nicht ohne fotografisch herzliche Grüße an Kerstin Koeppel, Ressortleiterin Patientenberatung, weiterzuleiten, die aus gesundheitlichen Gründen nicht dabei sein konnte.

Dr. med. Gisela Herold Rechtsausschuss der LZKS

Aktuell/Termine

Funktioniert ein Stammtisch im Online-Format?

Das anhaltende Pandemiegeschehen hat in den vergangenen Monaten weiterhin den kollegialen Austausch zu aktuellen Themen auf Stammtischebene stark eingeschränkt. Alternativ hatte der Vorstand der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen (KZVS) zu einigen digitalen Informationsforen bzw. zum Online-Talk eingeladen.

Zunächst galt es, wie bei Präsenzveranstaltungen auch, den aktuellen Stand zu bestimmten Themen darzulegen – zu Impfung bzw. Impfpflicht, zu Fachlichem, z. B. der PAR-Therapie, oder Verwaltungstechnischem, wie den aktuellen telemedizinischen Anwendungen. Der wichtigere Fokus beim kollegialen Treffen sollte jedoch auf dem freimütigen Austausch von Meinungen liegen, über welche dann auch gemeinsam diskutiert werden kann. Diese Offen-

heit wird natürlich erschwert durch die räumliche Trennung der Teilnehmer und insbesondere durch die technischen Barrieren. Nicht jeder Teilnehmer fühlt sich wohl, wenn er sich mit seiner Kamera zuschaltet. Hier gilt es, dranzubleiben und zu üben. Insgesamt haben sich die bisherigen Stammtische per Zoom bewährt.

Der Austausch unter Kollegen am realen Stammtisch könnte schon bald wieder möglich sein. Parallel dazu wird der Vorstand der KZVS auch zukünftig alternativ im Online-Format als Gesprächspartner bereitstehen.

Der nächste Termin ist für den 27. April 2022 geplant. Die Anmeldung ist über den Fortbildungskalender auf www.zahnaerzte-in-sachsen.de möglich.

KZVS

Digitales Informationsforum der KZV Sachsen

Thema: Corona-Testverordnung

Inhalte: Testverordnung – Testabrechnung – Stichprobenprüfung

Termin: 18.03.2022, 13 Uhr

Referentin: Inge Sauer, Leiterin Qualität

der KZVS

Teilnehmerkreis: Zahnärzte und Praxis-

mitarbeiter

Fortbildungsnummer: KZVS K180/322

Anmeldung zur kostenfreien Videokonferenz über den Fortbildungskalender auf

www.zahnaerzte-in-sachsen.de.

Stammtische und Veranstaltungen

Torgau-Oschatz

Datum: Donnerstag, 17. März 2022, 19 Uhr Ort: Gaststätte "Germer", Torgau Themen: Aktuelles aus der Standespolitik, Fachvortrag "Zahnärztliche Prävention von 0–10 ... Kariesprophylaxe und mehr", Referentin: Dr. Christine Langer, FZÄ für KFO

Information: Dr. med. dent. Christine Langer, E-Mail:

info@kieferorthopaedie-langer.de

Landesversammlung des FVDZ e.V. Landesverband Sachsen

Datum: Samstag, 23. April 2022, 9:30 Uhr

Ort: Zahnärztehaus Dresden Information: FVDZ-Geschäftsstelle LV Sachsen: Telefon: 0341 9602139



19.03.2022, 09:00–17:00 Uhr

Fortbildungsakademie der LZK Sachsen: Kurse im März/April/Mai 2022

für Zahnärzte

Dresden			
Parodontaltherapie – Ein minimalinvasives Behand- lungskonzept unter Berücksichtigung der neuen Richtlinien	D 27/22	Dr. Dirk Vasel	
Der prothetische Misserfolg – Analyse und Vermeidung	D 33/22	Prof. Dr. Klaus Böning	

Richtlinien			
Der prothetische Misserfolg – Analyse und Vermeidung	D 33/22	Prof. Dr. Klaus Böning	06.04.2022, 15:00–19:00 Uhr
Alea iacta est – die Würfel sind gefallen – Umgehen mit Dingen, die man nicht ändern kann (auch für Praxismitarbeiterinnen)	D 36/22	Christina Gutzeit	09.04.2022, 09:00–14:00 Uhr
Adjustierte Aufbissbehelfe (K1): Indikationen, Registrierung, Herstellung und Nachsorge Demonstrationskurs	D 37/22	Prof. Dr. Torsten Mundt	09.04.2022, 09:00-16:00 Uhr
Problemlösungen in der Endodontie	D 70/22	Dr. Heike Steffen	23.04.2022, 09:00–17:00 Uhr
Chirurgische Parodontitistherapie: korrektiv oder regenerativ?	D 71/22	Prof. Dr. Henrik Dommisch	23.04.2022, 09:00–15:00 Uhr
Spülprotokoll in der Endodontie und endodontische Schmerzbehandlung	D 38/22	Prof. Dr. Edgar Schäfer	29.04.2022, 14:00–19:00 Uhr
Seltene Erkrankungen in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde: erkennen und behandeln (Online-Kurs)	D 39/22	PD Dr. Marcel Hanisch	29.04.2022, 15:00–18:00 Uhr
Effizient planen – erfolgreich behandeln – Komplikationen vermeiden Konzepte für das Fachgebiet Prothetik	D 40/22	PD Dr. Michael Rädel, M.Sc.	30.04.2022, 09:00–15:00 Uhr
Praxishygiene – (k)ein Buch mit sieben Siegeln?! (auch für Praxismitarbeiterinnen)	D 41/22	Sylvia Schumann	30.04.2022, 09:00–17:00 Uhr
Implantatgetragener Zahnersatz von A bis Z – Beantragung und Abrechnung (auch für Praxismitarbeiterinnen)	D 50/22	Dr. Tobias Gehre, Simona Günzler	04.05.2022, 14:00–19:00 Uhr
Das DISG Persönlichkeitsmodell für die Praxis Welche Farben trägt mein Team?	D 42/22	Petra C. Erdmann	06.05.2022, 09:00–16:00 Uhr
Aufklärung und Dokumentation in der Zahnarztpraxis – Haftung und Regresse vermeiden	D 43/22	RA Thomas Váczi, LL. M.	06.05.2022, 14:00–18:00 Uhr
Untersuchung von Gewaltopfern in der zahnärztlichen Praxis – medizinische und juristische Grundlagen	D 44/22	Dr. Uwe Schmidt	06.05.2022, 15:00–18:00 Uhr
Ästhetik mit direkten Komposit-Füllungen	D 45/22	Wolfgang-M. Boer	06.05.2022, 14:00–19:00 Uhr 07.05.2022, 09:00–17:00 Uhr
Die erfolgreiche Praxisabgabe	D 46/22	Prof. Dr. Thomas Sander	07.05.2022, 09:00–15:00 Uhr

Termine

Augengesundheit am Arbeitsplatz (k)ein Thema zum Weinen	D 47/22	Alexandra Römer	07.05.2022, 09:00–16:00 Uhr
Ernährung als Schlüssel zur Prävention von Karies, Parodontitis und allgemeine Erkrankungen (Online-Kurs)	D 48/22	PD Dr. Johan Wölber	13.05.2022, 14:00–18:00 Uhr
Kariesinfiltration und minimalintervenierendes Kariesmanagement (mit praktischen Übungen)	D 49/22	Prof. Dr. Sebastian Paris	13.05.2022, 15:00–19:00 Uhr
für Praxismitarbeiterinnen Dresden			
Alte Zähne sind wie Oldtimer: pflegen und warten	D 120/22	Annette Schmidt	01.04.2022, 09:00–15:00 Uhr
Richtiges Beantragen und Abrechnen von ZE-Heil- und Kostenplänen (Teil 3)	D 121/22	Simona Günzler	01.04.2022, 14:00–19:00 Uhr
Sächsischer ZMV-Tag	D 600/22	Referententeam	02.04.2022, 09:00–15:45 Uhr
Update "SoKo" – Abrechnung + Formulare	D 122/22	Uta Reps	06.04.2022, 09:00-15:00 Uhr
Emotionale Intelligenz: Vom achtsamen Umgang mit Gefühlen am Arbeitsplatz	D 123/22	Petra C. Erdmann	27.04.2022, 14:00–19:00 Uhr
Yoga am Arbeitsplatz und für den Alltag Kurs 2 (auch für Zahnärzte)	D 124/22	Cornelia Kopperschmidt	27.04.2022, 14:00–18:00 Uhr
IntensivUpdate – ZMV Abrechnung bei Adhäsivverfahren & Analogleistungen	D 125/22	Uta Reps	29.04.2022, 09:00–16:00 Uhr
Die Arbeitshaltung für das zahnärztliche Team – Intensivtraining Abhalte-, Absaugtechnik	D 127/22	Manuela Capellaro	30.04.2022, 09:00–16:00 Uhr
Ihr Gedächtnis in Schwung bringen	D 128/22	René Reinhardt	06.05.2022, 14:00–18:00 Uhr
Pilates – das systemische Ganzkörpertraining (auch für Zahnärzte)	D 129/22	Cornelia Groß	11.05.2022, 14:00–16:30 Uhr
"Das mach' ich nebenbei" Chairside-Leistungen im Praxisalltag – erkennen, delegieren und richtig abrechnen	D 130/22	Mandy Krysmann	11.05.2022, 14:00–18:00 Uhr
Intensivkurs Chirurgie für die ZFA	D 131/22	Marina Nörr-Müller	13.05.2022, 09:00–16:00 Uhr, 14.05.2022, 09:00–15:00 Uhr

Schriftliche Anmeldung: Fortbildungsakademie der LZKS, Schützenhöhe 11, 01099 Dresden

Fax: 0351 8066-106, E-Mail: fortbildung@lzk-sachsen.de

Anfragen: Frau Walter, Telefon: 0351 8066-101

Genauere inhaltliche Informationen zu den einzelnen Kursen entnehmen Sie bitte unseren Fortbildungsprogrammen für das 1. Halbjahr 2022 oder dem Internet unter www.zahnaerzte-in-sachsen.de



Praxisführung

GOZ-Telegramm

Frage	Wie kann das Individualisieren eines Abutments berechnet werden?							
Antwort	Neben den unterschiedlichen Formen, Größen und Abwinkelungen werden auch beschleifbare und nicht beschleifbare Abutmentvarianten von den Herstellern angeboten. Werden die Abutments durch den Zahnarzt mittels Beschleifen individualisiert, ergeben sich für die Leistungserbringung die folgend aufgeführten Möglichkeiten der Liquidation:							
	 Berücksichtigung des zahnärztlichen Aufwandes über die Bemessung des Steigerungsfaktors gemäß § 5 Abs. 2 GOZ der Hauptleistung oder Berechnung gemäß § 9 GOZ – Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen – bei Erbringung als "chairside Leistung"/Eigenlaborleistung. 							
Quelle	Kommentar der BZÄK GOZ-Infosystem www.zahnaerzte-in-sachsen.de/praxis/goz-infosystem							

GOZ 2130 – was geht?

Die Beschreibung der Leistung im GOZ-Kommentar lautet: Kontrolle, Finieren/ Polieren einer Restauration in separater Sitzung, auch Nachpolieren einer vorhandenen Restauration.

Restauration oder Rekonstruktion?

Die Möglichkeiten der Defektversorgung an Zähnen sind vielfältig. Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob es sich bei der Versorgung um eine Restauration oder eine Rekonstruktion handelt. Unter einer Restauration wird allgemein die Versorgung des Defektes mittels plastischer Füllungsmaterialien verstanden. Rekonstruktionen hingegen sind demnach im Labor hergestellte Versorgungen (Inlays, Kronen).

Bei allen Formen der Rekonstruktionen, unabhängig vom verwendeten Material und der technischen Ausführung, werden die bei der Herstellung im zahntechnischen Labor erforderlichen Leistungen abschließend erbracht. Korrekturen am Werkstück, welcher Art auch immer, sind Bestandteil der Leistung und weder in gleicher noch in einer Folgesitzung gesondert abrechnungsfähig. Bei Rekonstruktionen ist der Ansatz der Gebührenposition 2130 damit grund-

sätzlich ausgeschlossen. Bei Rekonstruktionen können über die Tragezeit auch Gebrauchsspuren und andere Veränderungen entstehen, die einer Korrektur bedürfen. Diese oberflächenformverändernden Maßnahmen können je nach Umfang nach den Nummern 4030 oder 2320 berechnet werden.

Das Nacharbeiten von Füllungen aus plastischen Materialien stellt für sich eine selbstständige Leistung dar, die allerdings ausschließlich in einer separaten Sitzung berechnet werden kann. Sie ist je Füllung bzw. Restauration, ggf. auch mehrfach pro Zahn berechnungsfähig. Die alleinige Kontrolle einer Restauration in einer Folgesitzung berechtigt nicht zum Ansatz der Geb.-Pos. 2130, da in der Leistungsbeschreibung ausgeführt wird, dass Maßnahmen an der Füllung/Restauration getätigt werden müssen.

Unterschiede beim Aufwand

Abhängig vom gewählten Material und der technischen Ausführung sind die notwendigen Maßnahmen in Bezug auf den erforderlichen Aufwand und die dafür benötigte Zeit sehr unterschiedlich. Historisch betrachtet schuldete die überwiegende Versorgung der Zahndefekte

mit Amalgamfüllungen eine Folgebehandlung, da der Werkstoff aufgrund seiner chemischen und physikalischen Eigenschaften nicht abschließend in einer Sitzung bearbeitet werden kann. Gleiches gilt für andere, nicht in adhäsiver Restaurationstechnik zu verarbeitende Füllungsmaterialien, z. B. Glasionomerzemente.

Als ergänzende zusätzliche selbstständige Leistung kann die Gebührenposition 2130 für Maßnahmen abgerechnet werden, die nach der Versorgung von Kavitäten erbracht werden, die in nicht adhäsiver Füllungstechnik mit plastischem Füllungsmaterial versorgt wurden. Das betrifft Füllungen nach den Gebührenpositionen 2050, 2070, 2090 und 2110. In deren Leistungsbeschreibung ist die Politur in derselben Sitzung nicht Leistungsbestandteil, das Konturieren und die Kontrolle der Kaufläche oder Oberfläche sowie die Ausarbeitung approximaler Kontaktflächen aber schon. Die Gebührennummern 2060, 2080, 2100 und 2120 gelten für alle Kavitäten, die in adhäsiver Restaurationstechnik mit Kompositmaterialien sowohl an Front- als auch an Seitenzähnen versorgt werden. Leistungsinhalt ist im Gegensatz zur nichtadhäsiven Füllungstechnik der Einschluss der Politur und die Ausarbeitung der Füllung in gleicher Sitzung. Für die Politur älterer Restaurationen kann allerdings auch hier die Gebührennummer 2130 GOZ berechnet werden.

Unklar, weil in der Leistungsbeschreibung der Gebührennummer 2130 nicht explizit ausgeführt, ist die Definition des zeitlichen Abstands der "Nachpolitur" zum Zeitpunkt des Legens der in Adhäsivtechnik erbrachten

Füllung. Hier sollte bei der Liquidation ein gewisser Ermessensspielraum bestehen

Dr. med. Peter Mensinger GOZ-Ausschuss der LZKS

Start des kammereigenen Programms zur Prüfungsauswertung

Nachdem im Sommer 2021 die Liquidierung der Firma normtest-electronic GmbH bekannt wurde, die in den vergangenen 30 Jahren den Druck und die Auswertung der schriftlichen Prüfungsaufgaben für Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) übernahm, musste kurzfristig eine praktikable Lösung gefunden werden.

Erste Überlegungen führten zur Kontaktaufnahme mit der Landeszahnärztekammer in Thüringen, die seit einigen Jahren erfolgreich ein kammereigenes Programm nutzt und dieses Sachsen auch zur Verfügung stellen könnte. Aufgrund der hiesigen spezifischen Situation – höhere Prüfungsanzahl, individuelle Fragenerstellung durch die Fachkommissionen, z. T. mit eigens dafür erstellten Skizzen und Fotos aus der Praxis – wurde jedoch nach passenderen Lösungen gesucht.

Da es LZKS-intern bereits ein Programm

zur Auswertung von Multiple-Choice-Aufgaben gibt, welches vom Leiter des Ressorts Praxisführung/Zahnärztliche Stelle Gerd Lamprecht für die Auswertung der Röntgenkurse entwickelt wurde, bot es sich an, dieses Programm den Erfordernissen der Azubi-Prüfungen anzupassen. Das bedeutete einen hohen Arbeitsaufwand.

Allein für die diesjährigen Abschlussprüfungen mussten alle 63 Seiten der Prüfungsbögen geschrieben, formatiert, mit Bewertungsmerkmalen versehen und für 220 Prüflinge personalisiert werden. Die Auswertung der Prüfungsergebnisse, Notenerstellung und -übernahme in das Ausbildungsprogramm wurde von IT-Administrator Peter Lange mit Bravour umgesetzt, wie der "Probelauf" in der Winterprüfung mit 36 Teilnehmern und einer Null-Fehler-Quote zeigte, der erste Erfolg des neuen "sachsenspezifischen" Programms. Ein großes

Dankeschön an die beiden Entwickler! Für die Sommerprüfung werden nun auch die Vervielfältigung, Sortierung, Versendung und sämtliche Auswertungskriterien in der Geschäftsstelle der Landeszahnärztekammer (LZKS) selbstständig durchgeführt. Das bedeutet für Abschluss- und Zwischenprüfung zusammengenommen ca. 30.000 Seiten zu bearbeitende Prüfungsaufgaben. Damit geht ein hoher personeller und technischer Aufwand in einem kurzen Zeitfenster einher. Eine Auswertung und gegebenenfalls Optimierung der Arbeitsabläufe bei der Umsetzung wird im Sommer 2022 vorgenommen. Dann bereits mit Blick auf die Planung der nächsten Prüfungen für ZFA, die von nun an eigenverantwortlich durch das Ressort Ausbildung der LZKS abgesichert werden.

> Katrin Sänger Ressort Ausbildung der LZKS

> > Anzeig



Bitte bleiben Sie gesund!

Wir sind für Sie da & unterstützen Sie gern! Erhalten Sie Ihr kostenfreies Muster zum Test! Direkt bei: MEGADENTA Dentalprodukte GmbH

MEGADENTA Dentalprodukte GmbH D-01454 Radeberg / Tel. 03528-453-0 www.megadenta.de / info@megadenta.de

oder Ihrem Dentalfachhandel



Praxisführung

Corona-Tests und deren Abrechnung

PoC-Antigentest, PCR-Test, Eigentest oder überwachter Eigentest – Was darf bei wem, wann und unter welchen Voraussetzungen erbracht und abgerechnet werden? Dieser Artikel bringt Licht ins Dunkel der sich immer wieder ändernden Testverordnungen des Bundesgesundheitsministeriums.

Rechtsgrundlage

Die Coronavirus-Testverordnung (TestV) in der jeweils gültigen Fassung beschreibt, was bei Testungen in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten ist. Dazu gehören der grundsätzliche Anspruch auf Testung sowie Informationen zu Leistungserbringung, Vergütung, Abrechnung und Stichprobenprüfung dieser Tests.

Neben der vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) herausgegebenen Coronavirus-Testverordnung, welche regelmäßig angepasst wird, existieren weitere bundesgesetzliche Regelungen. So regelt beispielsweise das Infektionsschutzgesetz die Testungen für Ungeimpfte, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) die Testmenge für Geimpfte.

Team und Bürger testen

Wer hat Anspruch?

Asymptomatische Personen können zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 von Vertragszahnärzten getestet werden. Dies gilt auch gegenüber Personen, die nicht zum Praxispersonal gehören. Seit Juli 2021 ist eine Beauftragung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes dafür nicht mehr erforderlich und Zahnärzte zu diesen Testleistungen berechtigt.

Für Testungen des eigenen Praxispersonals (Teamtests) können bis zu 10 PoC-Antigen-Tests oder Antigen-Tests zur Eigenanwendung (mit oder ohne Überwachung) je in der Einrichtung tätiger Person pro Monat beschafft und genutzt werden. Abgerechnet werden können die Sachkosten, nicht hingegen die ärztlichen Leistungen selbst.

Bürgertestungen können mindestens einmal pro Woche erfolgen. Dafür ist die Identität der getesteten Person per Lichtbildausweis zu prüfen. Vergütet werden Bürgertests nur, wenn die Praxis als Testzentrum folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Vertrag mit T-Systems zum Anschluss an die Corona-Warn-App (CWA) des Robert Koch-Instituts (Link)
- die Ergebnismitteilung und die Erstellung des Testzertifikats im Sinne des
 § 22 Infektionsschutzgesetz werden
 auch über die Corona-Warn-App angeboten und auf Wunsch des Getesteten über die App übermittelt (Anleitungsvideo)

Positive Tests müssen **sofort** digital an das **zuständige Gesundheitsamt** gemeldet werden. Monatlich ist die Anzahl der erbrachten Bürgertestungen und die Zahl der positiven Testergebnisse an das Gesundheitsamt zu melden.

Welche Tests können verwendet werden?

Auf der Website des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) wird aufgelistet, welche PoC-Antigen-Tests für die professionelle Anwendung bzw. zur Eigenanwendung gemäß der Coronavirus-Testverordnung zertifiziert sind. Die Listen weisen zudem für jeden Test die für die Dokumentation benötigte Test-ID aus. Aktuell empfiehlt der Verordnungsgeber die vorrangige Anwendung von PoC-Antigentests und erst bei Vorlage eines positiven PoC-Antigentests (durchgeführt von geschultem Personal oder überwachte Selbsttests) die Anwendung von PCR-Tests zur Bestätigung.

Für Bürgertests dürfen nur PoC-Antigentests zur Anwendung kommen.
Personen, die eine "rote" Warnmeldung auf der Corona-Warn-App erhalten, zählen nicht mehr als Kontaktpersonen und haben daher nur noch Anspruch auf PoC-Antigentests als Bürgertest. Auch für das Freitesten zur vorzeitigen Beendigung der Quarantäne reicht ab sofort ein zertifizierter PoC-Antigenschnelltest.

Pflicht zur Dokumentation

Bei Durchführung der PoC-Antigentests sind für Team- und Bürgertests sowie für Tests von Kontaktpersonen folgende Informationen zwingend zu dokumentieren:

- Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Anschrift der getesteten Person
- Art der Leistung: PoC-Antigentest,
 Antigentest zur Eigenanwendung (bei Teamtests)
- Testgrund: Bürgertest, Verhütung der Verbreitung (bei Teamtests)
- Tag, Uhrzeit, Testergebnis und Mitteilungsweg an die getestete Person
- jeweilige Test-ID gemäß Übersicht des BfArM für alle durchgeführten Tests
- Nachweis über die Meldung eines positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt
- schriftliche oder elektronische Bestätigung der getesteten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters über die Durchführung des Tests

Bei **Bürgertests** und Tests von Kontaktpersonen sind zusätzlich zu dokumentieren:

- Öffnungszeiten der Praxis je Tag sowie Anzahl der die Tests durchführenden Personen pro Tag
- erfolgter Anschluss an die Corona-Warn-App

Diese Dokumentationen, die Nachweise über die korrekte Testdurchführung und -abrechnung sowie die Rechnungsunterlagen für selbst beschaffte Tests sind bis zum 31.12.2024 in der Praxis zu speichern bzw. aufzubewahren und müssen auf Verlangen zu Prüfungszwecken vorgelegt werden.

Tests online abrechnen

Für die Abrechnung der von Vertragszahnärzten vorgenommenen Testungen ist die regionale Kassenärztliche Vereinigung (KV) zuständig. Zur Bürokratieentlastung für die Zahnärzte können jedoch KV und KZV zusammenarbeiten. In Sachsen erfolgt daher die Abrechnung der Tests über die KZVS.

Seit 1. Februar 2022 gelten folgende **Pauschalen**:

Teamtest (je PoC-Antigentest oder Antigen-Test zur Eigenanwendung)								
ausschließlich Sachkostenpauschale 3,50€								
Bürgertest (je PoC-Antigentest)								
Sachkostenpauschale	3,50€							
ärztliche Leistungen	8,00€							
Test Kontaktperson (überwachter Antigen-Test zur Eigenanwendung)								
Sachkostenpauschale	3,50€							
ärztliche Leistungen	5,00€							

In den Monaten Dezember 2021 und Januar 2022 betrug die Sachkostenpauschale 4,50€.

Hinweis: Die Übermittlung der Abrechnung erfolgt ausschließlich online über die Website. Das entsprechende "Abrechnungsformular für Materialkosten zu PoC-Antigen-Schnelltests" ist nur erreichbar mit dem Login des Praxisinhabers und

auf dem Dashboard unter "Formulare" zu finden.

Das Abrechnungsformular

Die Abrechnung erfolgt quartalsweise. Die Einreichung der Abrechnung der im I. Quartal 2022 erbrachten Tests ist bis zum 4. April 2022 möglich. Danach werden alle Einträge automatisch in das System der KZVS geladen. Ab diesem Datum kann die KZVS prüfen, ob die Abrechnung eingegangen ist. Einträge, die nach diesem Datum erfolgen, werden im II. Quartal 2022 berücksichtigt. Ob für verspätet eingereichte Abrechnungen die Zahlung noch erfolgen kann, entscheidet das BMG.

Je Quartalseinreichung können bis zum genannten Einreichungsdatum **mehrere** Einträge erstellt und gespeichert werden. Jeder Eintrag hat 6 Felder, die wie folgt auszufüllen sind:

- 1) Test-ID gemäß Liste des BfArM
- Leistungszeitraum: Auswahl von Monat und Jahr der Leistungserbringung
- 3) Anzahl Testungen gesamt (Team und Bürger)
- 4) Bruttobetrag je Einzeltest in Euro (bis 06/2021)
- Anzahl ärztliche Leistungen (nur Bürger)
- 6) Anzahl ärztliche Leistungen überwachter Eigentest (nur Kontaktpersonen)

Nach Eingabe der Daten können diese mit Klick auf "Speichern" gesichert werden. Mit einer Erfolgsmeldung, die am oberen Bildschirmrand erscheint (siehe Abb. 1), wird der jeweilige Eintrag bestätigt. Es erfolgt keine zusätzliche Bestätigung per E-Mail oder über das persönliche Dokumentencenter.

Auszahlung

Mit der Restzahlung des Abrechnungsquartals – z. B. am 14. April 2022 für das IV. Quartal 2021 – erfolgt auch die Zahlung der im IV. Quartal 2021 erbrachten Tests.

Auf dem Kontoauszug werden diese wie folgt ausgewiesen:

- Erstattg.POC-A.test Sach 4/21
- Erstattg. Antigentest Leistg. 4/21

Stichprobenprüfung

Als Bestandteil der Testverordnung sind sowohl Plausibilität als auch abgerechnete Sachkosten und ärztliche Leistungen zu prüfen.

Dafür sendet die KZV an die KV eine pseudonymisierte Liste aller Praxen, die im zu prüfenden Quartal Leistungen für Tests abgerechnet haben.

Die KV zieht eine Stichprobe von 5 % und überlässt diese der KZV, die die entsprechenden Praxen per Post über die Stichprobenprüfung und die einzureichenden Unterlagen informiert. Der Prüfungsinhalt ergibt sich aus den Dokumentationspflichten. Wurden Bürgertests abgerechnet, sind zusätzlich der Vertrag mit T-Systems zum Anschluss an die Corona-Warn-App sowie die Öffnungszeiten/Anzahl der Testzahnärzte vorzulegen. Nach Abschluss der Prüfung wird das Ergebnis per Brief mitgeteilt.

Inge Sauer Leiterin Qualität der KZVS

Zu diesem Beitrag können Fortbildungspunkte (e-Fortbildung) erworben werden.



www.zahnaerzte-in-sachsen.de

Erfolg! Ihre Einreichung wurde erfolgreich gespeichert! Sie können diese bis zur automatischen Datenübernahme durch die KZV Sachsen am 04.04.2022 noch bearbeiten.

Einrichtungsbezogene Impfpflicht aus Sicht des Sozialministeriums sowie eines Juristen

Wir haben das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt gebeten, die zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht festgelegten ermessensleitenden Vollzugshinweise in Bezug auf die Berufsgruppe der Zahnärzte zu kommentieren. Der Antwort des Sozialministeriums vom 25. Februar folgt auf Seite 21 die Sichtweise eines Juristen.

Versorgungssicherheit hat oberste Priorität

Um in Sachsen eine möglichst einheitliche Umsetzung der vom Bundestag im Dezember 2021 beschlossenen einrichtungsbezogenen Impfpflicht zu gewährleisten, hat das Sozialministerium am 25. Februar ermessensleitende Vollzugshinweise an die sächsischen Landkreise und Kreisfreien Städte versendet. Weitere Hinweise des Bundes werden sukzessive eingearbeitet. Im Wesentlichen ist die Umsetzung - die den Gesundheitsämtern der Landkreise und Kreisfreien Städten obliegt – vom Bundesgesetzgeber vorgegeben. Mit der kommunalen Ebene wurden gemeinsam Möglichkeiten abgestimmt, Handlungsspielräume auszuloten, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. In die Vollzugshinweise eingeflossen sind auch die Ergebnisse landesinterner Arbeitsgruppen sowie von Bund-Länder-Beratungen. Die konkretisierenden Hinweise dienen zur Unterstützung der kommunalen Ebene. Sie informieren unter anderem zur Definition der betroffenen Einrichtungen und Personengruppen, Fristen, Verfahren und Meldepflichten.

Personen, die unter anderem in Krankenhäusern, Arztpraxen, Tageskliniken, Rettungsdiensten oder Pflegeeinrichtungen tätig sind, fallen unter die Impfpflicht. Erfasst sind alle Personen, die in den genannten Einrichtungen tätig sind, demzufolge ist beispielsweise auch Verwaltungspersonal betroffen, soweit es Kontakte zu Patienten oder Betreuten hat, ebenso Berufsschüler, Ehrenamtliche oder Beschäftigte von Fremdfirmen. Personen müssen aber regelmäßig – und nicht nur wenige Tage bzw. wenige Minuten – dort tätig sein, um von der Impflicht betroffen zu sein.

Verfahren und Fristen

Beschäftigte müssen den Nachweis über eine vollständige Impfung, eine Genesung oder ein Attest, wonach sie aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, bis zum Ablauf des 15. März 2022 vorlegen. Geschieht dies nicht, muss die Leitung der Praxis, der Einrichtung oder des Unternehmens unverzüglich, binnen maximal zwei Wochen, das Gesundheitsamt informieren. Dies geschieht vorzugsweise über ein elektronisches Meldeportal. Es handelt sich um ein Modul der bereits von den Gesundheitsämtern genutzten Software. Wer seine Tätigkeit zum 16. März 2022 neu antritt, muss dem Arbeitgeber vor Beginn der Tätigkeit einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen. Das Gesundheitsamt fordert nach Eingang der Meldungen aus den Praxen, Einrichtungen und Unternehmen Personen ohne ausreichenden Nachweis auf, dies nachzuholen. Dafür ist eine Frist von vier Wochen einzuräumen. Sollten noch zwei Impfungen erforderlich sein, so ist der Nachweis für die erste Impfung bereits innerhalb von vier Wochen zu erbringen. Der Nachweis über die zweite Impfung ist spätestens nach zwei Monaten vorzulegen. Fehlt nur noch eine Impfung zur Grundimmunisierung, ist diese Impfung grundsätzlich innerhalb dieser vier Wochen nachzuweisen.

Wenn trotz Anforderung kein Nachweis innerhalb der genannten Fristen vorliegt, kann das Gesundheitsamt ein Tätigkeitsverbot aussprechen. Dies ist risikoadaptiert und der Versorgungssicherheit entsprechend vorzunehmen. Im Ermessen des Gesundheitsamtes ist zu prüfen, welches Infektionsrisiko für vulnerable Personen bei einer fortgeführten Tätigkeit bestehen würde und ob Hinweise auf wesentliche Beeinträchtigungen der Versorgung der Patienten als Folge der Umsetzung des Verbots vorliegen. Dazu ist die Praxis anzuhören. Sie kann z. B. darlegen, ob gesetzliche Verpflichtungen noch eingehalten werden können. Das Gesundheitsamt prüft u.a. anhand der vorgelegten Glaubhaftmachung unter Einbeziehung der Impfquote, der bekannten Hygienekonzepte und deren Einhaltung, ob und welche Tätigkeitsverbote ausgesprochen werden müssen. Der Ermessensspielraum ist so zu nutzen, dass die Versorgungssicherheit nicht gefährdet wird.

Impfungen mit dem Impfstoff von Novavax wurden mit speziellen Gesundheitsimpftagen vom 28. Februar bis 5. März in Sachsen gestartet. Termine können über das Buchungsportal des DRK unter https://sachsen.impfterminvergabe.de/gebucht werden. Impfungen mit Novavax sind in 13 ausgewählten staatlichen Impfzentren zunächst nur mit Termin möglich. Wenn der Novavax-Bedarf bei den von der Impfpflicht Betroffenen gedeckt ist, ist eine unverzügliche Freigabe für alle Interessenten geplant.

Gesundheitsministerin Petra Köpping: "Ich freue mich, dass der neue Proteinimpfstoff von Novavax endlich verfügbar ist. Ich weiß aus vielen Gesprächen, dass es zahlreiche Menschen gibt, die auf diesen Impfstoff gewartet haben. Auch er schützt zuverlässig vor einer schweren Corona-Erkrankung. Indem wir den Impfstoff zunächst den Menschen im Gesundheits- und Pflegebereich anbieten, ermöglichen wir vielen von der Impfpflicht Betroffenen, ihre Immunisierung jetzt vorzunehmen. Er kommt noch rechtzeitig. Meine Bitte: Kümmern Sie sich schnellstmöglich um einen Termin. Damit kommen Sie Ihrer

Verantwortung zum Schutz vulnerabler Gruppen nach."

Mit der ersten Novavax-Lieferung werden neben 13 staatlichen Impfstellen auch Krankenhäuser für Impfungen des Personals sowie kommunale Impfstellen beliefert.

Ab der zweiten Lieferung werden auch niedergelassene Arztpraxen einbezogen.

Nach der ersten Lieferung von 69.000 Dosen erwartet Sachsen in den darauffolgenden beiden Wochen gemäß Auskunft des Bundesgesundheitsministeriums jeweils 48.000 Dosen, in der Woche danach 30.000 Impfdosen. Es wird jeweils die Hälfte zur Absicherung der Zweitimpfung zurückgelegt.

Sozialministerium Sachsen

Potemkinsche Strafen?

Die "einrichtungsbezogene Impfpflicht" hat bereits für viel Wirbel und Irritationen gesorgt. Mit § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) legte der Gesetzgeber eine Regelung vor, die nicht nur die Betroffenen im Gesundheitswesen, sondern auch die Entscheidungsträger vor große Probleme stellt. Denn: Die "einrichtungsbezogene Impfpflicht" gibt es gar nicht.

Schein und Sein

Dabei wäre es – sollte es beabsichtigt gewesen sein – zunächst durchaus gelungen, allgemein den Eindruck zu erwecken, dass wesentlicher Inhalt der Bestimmungen sei:

- Bis 15. März 2022 müssten alle im Gesundheitswesen Beschäftigten (als weiter Begriff vom operierenden Chefarzt eines Universitätsklinikums bis zum Hausmeister einer Einrichtung der Tagespflege oder der selbstständigen Podologin) geimpft oder genesen sein, sonst dürften sie ab 16. März 2022 nicht mehr tätig werden, und zwar weder selbstständig noch angestellt.
- Alle Akteure, die sich nicht daran hielten, hätten hohe Bußgelder zu erwarten

Beide Vorstellungen sind jedoch falsch! Das fängt schon damit an, dass das Gesetz nach seiner Überschrift gar keine "Impfpflicht" regelt oder gar einführt, sondern die Beibringung eines Immunitätsnachweises gegen COVID-19 beim Arbeitgeber bzw. auf Anforderung bei den Gesundheitsämtern verlangt.

Das Gesetz überlässt es letztlich den

Behörden, also insbesondere den Gesundheitsämtern, zu entscheiden, ob Verstöße hiergegen im Einzelfall überhaupt geahndet werden.

Problematik der Bußgeldvorschriften

Zwar ist es bußgeldbewehrt, wenn ein Arbeitgeber nicht "unverzüglich", nicht richtig oder nicht vollständig seinem zuständigen Gesundheitsamt die personenbezogenen Daten derjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übermittelt, die ihm nicht bis zum 15. März 2022 den Immunitätsnachweis vorgelegt haben (bis zu 2.500 Euro), die Weiterbeschäftigung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die am 15. März 2022 bereits beschäftigt sind und die nicht bis zum 15. März 2022 den Immunitätsnachweis beim Arbeitgeber vorgelegt haben, ist jedoch (unter Einhaltung der jeweiligen Testvorschriften) bis zu einem bestandskräftigen Bescheid über ein Betretungs- und Beschäftigungsverbot durch das Gesundheitsamt definitiv nicht bußgeldbewehrt! Die (Neu-)Einstellung und Beschäftigung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ab 16. März 2022 ist dann allerdings ohne die Vorlage des Immunitätsnachweises beim Arbeitgeber verboten und bußgeldbewehrt.

Verwirrung im Arbeitsrecht

Vieles spricht dafür, dass unbezahlte Freistellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den vorgenannten Gründen arbeitsrechtlich, zumindest bis zur Einführung einer allgemeinen Impfpflicht, nicht zulässig sind. Insbesondere dürften auch Abmahnungen unzulässig sein, weil Abmahnungen auf eine Änderung des Verhaltens von Arbeitnehmern abzielen und somit dem Problemkreis der "verhaltensbedingten Kündigung" zuzuordnen sind. Vor dem Hintergrund, dass es eben eine "einrichtungsbezogene Impfpflicht" überhaupt nicht gibt, kann der Arbeitgeber schwerlich vor Einführung einer allgemeinen Impfpflicht vom Arbeitnehmer eine Impfung verlangen und diesen abmahnen, falls er diesem Verlangen nicht nachkommt.

Das Gesetz und seine Anwender

Allerdings ist die Verwaltung natürlich auch an schlechte Gesetze gebunden. Dabei ist problematisch, dass der Bürger recht abhängig von der jeweiligen Auffassung des jeweiligen Sachbearbeiters des Gesundheitsamtes ist. Auch Einflussnahmen von anderen Akteuren,

Recht

wie Bürgermeistern, Landräten oder sonstigen politischen Akteuren, sind zu erwarten.

Mehrerlei Maß

Gesundheitsämter haben also schwerwiegende Eingriffe in die Berufsfreiheit einzelner Personen im Gesundheitswesen unter anderem damit abzuwägen, ob diese Person im Verwaltungsbereich des jeweiligen Gesundheitsamtes besonders benötigt wird oder nicht. Doch dem Virus ist es egal, ob die Ansteckung in einem unterversorgten Bereich eines Krankenhauses, einer Hausarztpraxis in einem angeblich überversorgten Bedarfsplanungsbezirk oder in einer Zahnarztpraxis erfolgt. Hier wie da können Patientinnen und Patienten

angesteckt werden. Es findet vielmehr eine Art Triage der Risikoinkaufnahme zu Lasten von Patienten, Pflegebedürftigen und sonstigen Verbrauchern von Leistungen im Gesundheitswesen mit eigentlich sachfremden Erwägungen statt. Diese gewissermaßen Fernwirkung des Gesetzes führt dazu, dass die Verbraucher im Gesundheitswesen im weitesten Sinne dann ein jeweils höheres oder geringeres Risiko in Abhängigkeit vom jeweiligen Versorgungsgrad der jeweiligen medizinischen Einrichtungen im Sprengel des jeweiligen Gesundheitsamtes tragen müssen. Der umfassende Schutz dieses Personenkreises vor Infektion mit COVID-19 scheint also weit weniger den Zweck der Norm auszumachen, als die einigermaßen subtile Druckausübung auf "Ungeimpfte" im

Gesundheitswesen. Hierdurch ist zu befürchten, dass schwer wiedergutzumachende soziologische Verwerfungen in weit höherem Maße entstehen, als die erzwungene Impfbereitschaft derjenigen, die hier "erzogen" werden sollen. Insbesondere wenn das sensible Instrumentarium des Ordnungswidrigkeitenrechts Gefahr läuft, undurchsichtig angewendet zu werden, sind durchaus schwerwiegende gesamtgesellschaftliche Brüche zu befürchten.

"Der ist schuldig der Tat, der zu strafen Gewalt hat und nicht strafet."

(Johann Wolfgang von Goethe, Reinecke Fuchs, siebenter Gesang)

Dipl.-Ing. Jörg Brochnow Fachanwalt für Medizinrecht

Anzeigen







Dolografie in der Zahnmedizin

Mit der Dolografie® als "visuellem Kommunikationsinstrument" bietet sich im Rahmen der Schmerzanamnese ein zeitökonomisches Verfahren an, das dazu beiträgt, den "diagnostischen Ertrag" bei Patienten zu verbessern, indem beispielsweise zuvor nicht geäußerte klinisch relevante Informationen gewonnen werden. Die dolografische Methode kann damit als ein weiterer Baustein für eine gelingende Arzt-Patient-Beziehung dienen.

Einleitung

Die Diagnostik orofazialer Schmerzen jenseits des "banalen Zahnwehs" bereitet in der zahnärztlichen Praxis häufig Schwierigkeiten. Unabhängig von der Frage, ob die Schmerzen nozizeptiver, noziplastischer oder neuropathischer Natur sind: Den Aussagen der Patienten über die Merkmale "ihrer" Schmerzen kommt bei der Befunderhebung in der Regel die größte Bedeutung zu. Dies steht in deutlichem Gegensatz zur Diagnostik einer dem Patienten nicht bekannten Karies oder Parodontopathie, weshalb in diesen Fällen die (deskriptive) klinische und bildgebende Untersuchung dominiert.

Die Sinnes- und Gefühlsempfindung Schmerz kann authentisch nur von der davon betroffenen Person beschrieben werden. Es handelt sich um eine Askription, d. h. um eine (nicht falsifizierbare) Äußerung aus der Erste-Person-Perspektive (Selbstzuschreibung)¹. Dies ist vergleichbar mit anderen Beschwerden, wie Tinnitus oder Riech- und Geschmacksstörungen. Demgegenüber kann etwa eine eingeschränkte Kieferöffnung "von außen", also aus einer Dritte-Person-Perspektive (zum Beispiel durch klinische Untersucher), festgestellt (verifiziert) werden (Fremdzuschreibung in der Berichtsperspektive)¹. Eine lege artis durchgeführte Schmerzdiagnostik stellt also die Selbstbeschreibung und -einschätzung des Patienten in den Mittelpunkt. Dies geschieht üblicherweise durch direkte Befragung, häufig unterstützt durch den Einsatz standardisierter Schmerzfragebögen. Mit ihrer Hilfe wird vor allem bei persistierenden Schmerzen neben dem somatischen Bereich (Schmerzlokalisation,

-intensität, -qualität, -dauer, etc.) der schmerzassoziierte affektiv-emotionale (z. B. depressive Verstimmung) und psychosoziale Bereich (z. B. Einschränkung bei der Verrichtung von Alltagstätigkeiten) mittels valider Erhebungsbögen erfasst.

Kommunikative Fähigkeiten auf beiden Seiten sind daher eine Voraussetzung für ein gutes Gelingen. Der Erfahrung und – mit zunehmender Berufspraxis – der Intuition des Behandlers obliegt es, aus den Schmerzschilderungen und Befunden die richtigen Schlüsse zu ziehen und den Patienten die passenden diagnostischen Entitäten aus einem etablierten Klassifikationssystem der Krankheiten (z. B. ICD-10-GM²) bzw. Schmerzen (z. B. ICOP³) zuzuordnen.

Dolografie

Zur Unterstützung der Verbalisierung von Schmerzen im Rahmen der Diagnostik kam im Jahre 2016 ein an der Hochschule der Künste in Bern entwickelter und am Berner Inselspital erprobter Satz mit 34 Bildkarten in den Handel (Dolografie®). Die nonfigurativ und abstrakt gestalteten Bilder eröffnen breite Assoziationsfelder. Patienten werden im Rahmen der Schmerzanamnese gebeten, diejenigen Bildkarten auszuwählen, die ihre Schmerzempfindung visuell am besten ausdrücken.

In einer Studie in der Klinik für Oral Health & Medicine des Universitären Zentrums für Zahnmedizin Basel wurde bei 143 Patienten mit orofazialen Schmerzen die Brauchbarkeit dieser Methode überprüft⁴. Durchschnittlich benötigten die Patienten drei bis vier Karten, um ihre Schmerzen zu verbalisieren. Es zeigten sich bestimmte Kartenpräferenzen; am häufigsten wurde die Karte 02 gewählt¹ (siehe Fälle 3, 6 und 9). Es zeigte sich, dass der Dolografie® ein diagnostischer Mehrwert zukommt. Dies äußerte sich darin, dass Patienten in der Schmerzanamnese entweder zuvor berichtete Schmerzbeschreibungen verdeutlichten oder bislang nicht erwähnte neue Aspekte erstmals erwähnten, wodurch sich zum Beispiel eine im vorangegangenen Gespräch nicht zum Ausdruck gekommene Differenzierung der schmerzhaften Beschwerden ergab.

Beispiele

Die folgenden zehn klinischen Fälle verdeutlichen den Einsatz der Dolografie® bei Patienten mit orofazialen Schmerzen. Die Beispiele verdeutlichen unter anderem, dass die Zahl der gewählten Karten individuell variiert, dass eine bestimmte Karte verschiedene Beschreibungen zulässt und dass manchmal mehrere Karten zusammengefasst werden, um einen Sachverhalt zu erläutern.

Fall 1 Aktuelle Beschwerden

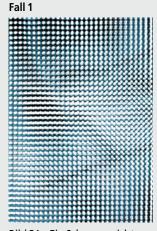


Bild 21 – Ein Schmerz, nicht punktuell, den man nicht fassen kann, ein Schmerz, der stresst

Fortbildung

- Phasenweise Verspannung der Kiefer, besonders morgens, abends und nachts, manchmal begleitet von Schmerzen.
 - durchschnittliche Schmerzintensität: 3-4/10
 - Schmerzqualität: dumpf
 - Schmerzdauer: ca. ½ Stunde

Fall 2

Aktuelle Beschwerden

- Seit ca. einem Jahr vorhandene rechtsseitige Dauerschmerzen im Kopfbereich (dorsal des M. temporalis).
 - durchschnittliche Schmerzintensität: 6/10
 - Schmerzqualität: dumpf, pochend
 - Schmerzen sind abends besonders stark ausgeprägt

Fall 3

Aktuelle Beschwerden

- Seit ca. 4 Jahren (langsame Entwicklung; konstant seit rund eineinhalb Jahren) klinisch relevante Einschränkung der Kieferöffnung mit beidseitigen, bei Kieferöffnung zunehmenden persistierenden Schmerzen der Massetermuskeln.
 - durchschnittliche Schmerzintensität: 5-6/10; bei weiter Kieferöffnung 8/10
 - Schmerzqualität: drückend, pochend, hämmernd
 - Verlauf an einem typischen Tag: gleich ausgeprägt

Fall 4

Aktuelle Beschwerden

• Täglich Schmerzen im rechten Kiefergelenk; druckdolenter rechter Massetermuskel.

- durchschnittliche Schmerzintensität: 7/10
- Schmerzgualität: stechend, drückend
- Beschwerdeverstärkung durch emotionalen Stress

Fall 3



Bild 02 Ich verspüre den Schmerz in einer Linie



Bild 05 - Das Schmerzzentrum beidseits



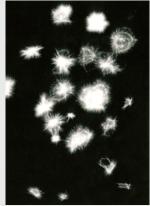
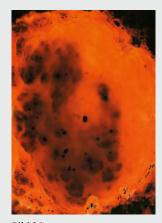


Bild 17 Stechen



Gefühl einer leichten Schwellung

Fall 2



Diffuser Schmerz, lokalisiert im Zentrum und diffus ausstrahlend; unbekannte Ursache

Fall 5



Bild 05 Von einem Punkt ausgehend



Bild 08 Ziehender Schmerz



Unbestimmt, nicht ganz klar

Fall 5

Aktuelle Beschwerden

- Phasenweise (zwischen 40-60 Minuten und einigen Stunden; maximal bisher: 7 Stunden) deutlich reduzierte und schmerzhafte Kieferöffnung, anschließend schmerzfreie normale Unterkieferbeweglichkeit.
 - Schmerzlokalisation: Schläfen/ Kiefergelenke
 - durchschnittliche Schmerzintensität: 5/10
 - Schmerzqualität: ziehend, stechend

Fall 6

Aktuelle Beschwerden

- Schmerzen im Bereich beider Kieferwinkel (Ansatz der Mm. masseteres).
 - durchschnittliche Schmerzintensität: 1/10

- Schmerzqualität: stechend, wellenförmig
- Schmerzdauer: 1 bis 2 Stunden

Fall 7

Aktuelle Beschwerden

- Schmerzhafte Verspannungen im Bereich des rechten Kiefergelenks und Massetermuskels, z. B. beim Sitzen bzw. am Computer.
 - durchschnittliche Schmerzintensität: 4-5/10
 - Schmerzqualität: ziehend, drückend, ausstrahlend, entnervend
 - Schmerzausstrahlung: rechte Schläfe, rechtes Auge (wechselnd flächig oder punktuell)

Fall 8

Aktuelle Beschwerden

- Schmerzen im Bereich des linken Kiefergelenks sowie im und hinter dem linken Ohr und im Kopfbereich.
 - durchschnittliche Schmerzintensität: 7/10 nach dem morgendlichen

Fall 8



Bild 12



Bild 17 Bild 12 und Bild 17 Mit dem erwache ich am Morgen und manchmal in der Nacht. Pulsierender Schmerz.

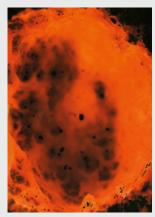


Bild 04 Heißer Kopf

Fall 6



Bild 02 Bild 17 Spitzer, stechender Schmerz, relativ lokalisiert, geht von



einem Punkt aus

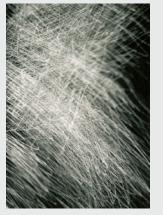
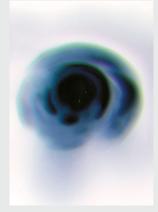


Bild 33 Der Schmerz ist mal mehr, mal weniger





Der punktuelle Schmerz



Bild 9 Flächiges Muster, mal so, mal so, jeden Tag anders

Fortbildung

Fall 9



Bild 02 Einschießender Schmerz beim Wassertrinken



Bild 08 Beim Essen, drückender Schmerz, wie Feuer





Bild 07 Beim Schmerzrückgang

Erwachen, im Laufe des Morgens sinkt die Schmerzintensität für die Dauer des restlichen Tages auf 3/10

- Schmerzqualität: pulsierend
- Beschwerdeverlauf an einem typischen Tag: gegen Morgen starke Schmerzen (Erwachen mit Schmerzen) im Kiefergelenk und Kopf; "gegen Abend kommt der heiße Kopf"

Fall 9

Aktuelle Beschwerden

- Schmerzen beim Essen und Trinken (temperaturunabhängig) beidseits im Bereich der unteren Molaren.
 - durchschnittliche Schmerzintensität: 7-10/10

- Schmerzqualität: stechend, schneidend
- Schmerzdauer: ca. 5 Minuten

Fall 10

Aktuelle Beschwerden

- Unterkieferbewegungsabhängige Schmerzen im Bereich des rechten Masseters und Kiefergelenks.
 - durchschnittliche Schmerzintensität: 0-1/10, maximal 5/10
 - Schmerzqualität: drückend

Weitere Einsatzmöglichkeiten der **Dolografie**

Die Karten können auch über ihren eigentlichen Einsatz - Schmerzdiagnostik - hinaus für nicht-schmerzhafte Beschwerden eingesetzt werden, wie der folgende Fall beispielhaft zeigt.

Fall 11

- Rhythmisches, pulssynchrones Rauschen im rechten Ohr.
 - Häufigkeit: konstant vorhanden
 - empfundene Lautstärke: zwischen den Tagen wechselnd
 - typischer Verlauf am Tag: vor allem beim Einschlafen ausgeprägt; während des Tages weniger stark
 - Verlauf seit dem erstmaligen Auftreten: gleichgeblieben
 - Verstärkung durch emotionalen Stress

Fall 10



Bild 06

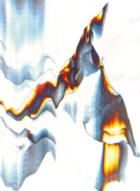




Bild 26 Die Strukturen sind in irgendeiner Form verändert und dadurch entsteht der Schmerz



Druck in der rechten Wange am Muskel



Bild 19 Es ist nicht so, wie es sein soll, da ist irgendetwas explodiert

Fall 11



Bild 01 So stelle ich mir das Rauschen im Ohrinnern vor



Bild 08 Das Rauschen

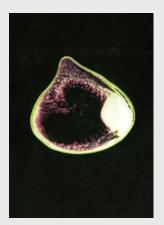


Bild 10 Bild 14
Dies ist das Rauschen im Ohr



Fazit

Die Dolografie® wird in unserer Abteilung seit 2017 im Rahmen der Diagnostik von Patienten mit persistierenden orofazialen Schmerzen, aber auch bei nichtschmerzhaften sensorischen Beschwerden eingesetzt und stellt eine wertvolle diagnostische Quelle dar.

Prof. Dr. med. dent. Jens Christoph Türp, MSc, M.A. Abteilung Myoarthropathien/ Orofazialer Schmerz Klinik für Oral Health & Medicine Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZB) Mattenstraße 40 CH-4058 Basel E-Mail: jens.tuerp@unibas.ch

Literaturverzeichnis unter www.zahnaerzte-in-sachsen.de

Wir trauern um unsere Kollegen

Dr. med.

Dorothe Beckert

(Dresden)

geb. 14.07.1945 gest. 04.11.2021

Dr. med.

Helmut Richter

(Görlitz)

geb. 30.08.1943 gest. 22.11.2021

Dipl.-Stom.

Renate Zabel

(Johanngeorgenstadt)

geb. 08.03.1951 gest. 29.11.2021

Helga Kirsch

(Leipzig)

geb. 18.12.1938 gest. 07.12.2021

Dipl.-Med.

Ursula Möller

(Leipzig)

geb. 28.06.1946 gest. 14.12.2021

Dipl.-Stom.

Hermann Georgi

(Schönheide)

geb. 24.03.1957 gest. 14.12.2021

Dipl.-Med.

Manfred Schwalm

(Chemnitz)

geb. 25.12.1942 gest. 22.12.2021

SR Dr. med. dent.

Erika Thiele

(Dresden)

geb. 23.02.1940 gest. 28.12.2021

Wir werden ihnen ein ehrendes Andenken bewahren.

Personalien

Wir gratulieren im April

60	01.04.1962	Dr. med. Cosima Diesterheft, Löbau	80	06.04.1942	Dr. med. dent. Angelika Riedel, Pirna
	10.04.1962	DiplStom. Simone Kirsten, Reichenbach		07.04.1942	Margot Behmel, Dresden
	17.04.1962	Dr. med. Anja Krüger, Dresden		08.04.1942	Dr. med. Hilmar Danielczyk, Döbeln
	20.04.1962	Dr. med. Thomas Klinke , Dresden		28.04.1942	Dr. med. dent. Tatjana Nitzsche, Coswig
	29.04.1962	DiplStom. Kerstin Dietrich, Großenhain	81	04.04.1941	Dr. med. dent. Gerlinde Köhler, Chemnitz
65	01.04.1957	Dr. med. Martina Wenzel , Bertsdorf-Hörnitz	01	04.04.1341	Di. med. dent. Gerinde komer, Chemintz
05	02.04.1957	Dr. med. Lutz Haney, Dresden	82	01.04.1940	Dr. med. dent. Uta Frank , Riesa
	08.04.1957	DiplStom. Joachim Nuck , Hoyerswerda		03.04.1940	Dr. med. dent. Lutz Reiche, Sebnitz
	08.04.1957	DiplStom. Steffi Schmidt , Lugau		05.04.1940	Prof. Dr. med. habil. Gisela Hetzer, Dresden
	11.04.1957	Dr. med. Günter Trommer , Coswig		10.04.1940	Dr. med. dent. Gabriele Solyom, Chemnitz
	12.04.1957	Dr. med. Volker Worm , Bautzen		11.04.1940	Dr. med. Eva-Maria Naumann, Leipzig
	18.04.1957	DiplStom. Gisela Pahlke , Leipzig		27.04.1940	SR Dr. med. Eva Hahn, Schkeuditz
	19.04.1957	Dr. med. Ulrich Schwenke , Lichtenberg	83	06.04.1939	Sieglinde Wirth, Treuen
	20.04.1957	Dr. med. Wolfgang Sonntag, Freiberg	05	00.04.1333	Sieginiae Witti, freuen
	24.04.1957	DiplStom. Eckehard Ihle, Dresden	84	06.04.1938	Klaus Grund, Geringswalde
	27.04.1957	Dr. med. Jürgen Altekrüger, Plauen		17.04.1938	Dr. med. dent. Bernd Wähner, Mittweida
	30.04.1957	DiplStom. Reinhard Teschendorf,		21.04.1938	Dr. med. dent. Irma Altendorf, Weinböhla
		Crimmitschau	85	09.04.1937	Hans-Christoph Gaitzsch, Dresden
70	07.04.1952	Dr. med. Ulla Eberhardt, Chemnitz	05	21.04.1937	SR Dr. med. dent. Rudolf Hänel , Zschorlau
70	07.04.1952			25.04.1937	SR Dr. med. dent. Christine Holdt, Brandis
	10.04.1952	DiplMed. Claudia-Ulrike Nadler, Dresden Dr. med. Ute Zschauer, Plauen		26.04.1937	Dr. med. dent. Manfred Siebert , Machern
	21.04.1952	DiplStom. Jutta Wolf , Schmölln-Putzkau		20.01.1557	Di. med. dene. Manned Sieber y Machen
	22.04.1952	Dr. med. dent. Gabriele Weiß , Zwickau	86	04.04.1936	Waltraud Schneeweiß, Weischlitz
	27.04.1952	Dr. med. Ursula Heidrich , Ullersdorf	88	07.04.1934	MR Dr. med. dent. Hans-Dieter Thor,
	27.04.1332	Di. med. Orsula Heldrich , Ollersdorf	00	07.01.1551	Kamenz
75	06.04.1947	DiplMed. Brigitte Bisanz, Boxdorf			
	14.04.1947	Günter Liewald, Görlitz	89	02.04.1933	MR Dr. med. dent. Ilse Martini, Chemnitz
	16.04.1947	Dr. med. Dieter Mädebach, Dresden		27.04.1933	Dr. med. dent. Käthe Pierer, Markkleeberg
	16.04.1947	Dr. med. Wolfgang Nitzsche, Burgstädt	92	04.04.1930	MR Karl-Heinz Pohle, Leipzig
	20.04.1947	DiplMed. Stefan Pollmer, Aue			
	28.04.1947	Dr. med. Christine Hofmann, Großpösna			e Veröffentlichung im Zahnärzteblatt en, informieren bitte die Redaktion.



Wir sind auf ZACK, Sie auch?

Die ZACK GmbH mit Sitz in Leipzig ist ein Dienstleistungsunternehmen, das Sie bei Ihren internen Praxisprozessen unterstützt. Wir bieten nicht nur die sogenannte Remote Abrechnung an, sondern schauen auch ganz genau, wo die Potenziale in der Praxis nicht ausgeschöpft werden. In diesem Fall kommen wir zu Ihnen in die Praxis und erstellen eine Potenzialanalyse. Dabei gehen wir als ZACK-Team ganz individuell auf Ihre Bedürfnisse ein. Unser Ziel ist es, Sie von A wie Abrechnung bis Z wie zielorientiertes Arbeiten zu unterstützen.

Eine zentrale Rolle in unserer Zusammenarbeit spielen die Schulung und Ausbildung Ihrer Mitarbeiter, damit



Geschäftsführerin Jane Balstra

sie in Zukunft immer mehr Aufgaben selbstständig lösen können. In Ausnahmesituationen, wie bei Schwangerschafts- oder Krankheitsvertretung, sind wir ebenfalls für Sie da

Wir beherrschen den Umgang mit allen gängigen Verwaltungssoftwaren.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Vereinbaren Sie noch heute einen kostenfreien Beratungstermin in Ihrer Praxis.

Weitere Informationen: ZACK GmbH Telefon 0151 12389261 www.zack-leipzig.de

Therapie und Prophylaxe effektiv unterstützen

Die orale Mikrobiologie steht verstärkt im Interesse der Forschung, denn das orale Mikrobiom spielt eine nicht zu unterschätzende Rolle bei der Gesunderhaltung von Zahnfleisch und Zähnen. Inzwischen konnten vielversprechende Ergebnisse bei der Behandlung und Prophylaxe von Parodontalerkrankungen mit der ergänzenden Einnahme von Limosilactobacillus reuteri gesammelt werden: Wird der in GUM PerioBalance enthaltene probiotische Keim als Begleittherapie eingesetzt, reduziert er im Vergleich zu einer alleinigen geschlossenen Parodontalbehandlung (SRP) unter anderem die kritischen klinischen Parameter Bleeding on Probing (BoP), Plaque-Index, CAL und die Taschentiefe signifikant. So bleibt der Nutzen der Parodontalbehandlung auch langfristig erhalten.

Das Mikrobiom befindet sich in aller Munde – nicht nur sprichwörtlich. Denn tatsächlich sind in der Mundhöhle mehr als 700 Bakterienstämme



anzutreffen. Ähnlich wie das Darmmikrobiom, das in den letzten Jahren intensiv erforscht wurde und dessen weitreichende Bedeutung für die Gesundheit immer deutlicher wird, spielt auch die Balance des oralen Mikrobioms eine große Rolle für die Zahnfleischgesundheit. Bei einer Parodontitis kommt es zum Überwachsen von pathogenen Bakterien, wie z. B. Porphyromonas gingivalis, Tannerella forsythia und Treponema denticola. Diesem Ungleichgewicht wird in der Regel mit einer mechanischen Entfernung der pathogenen Bakterien entgegengetreten. Um diese effektive Behandlung zu optimieren, bietet sich die ergänzende Verwendung von Probiotika an. Sie haben das Potenzial. die Homöostase wiederherzustellen bzw. zu festigen, die mit konventionellen Behandlungen allein möglicherweise nicht dauerhaft erzielt werden kann.

Weitere Informationen: Sunstar Deutschland GmbH Telefon 07673 885-1080 www.sunstarGUM.de

Alle Herstellerinformationen sind Informationen der Produzenten. Sie geben nicht die Meinung des Herausgebers/der Redaktion wieder.

Der richtige Schritt für mehr Nachhaltigkeit

Steigende Hygienerichtlinien und Vorgaben machen es uns in der Zahnmedizin nicht leichter, auf nachhaltige Produkte zu setzen. Tagtäglich kommen daher viele Einmalprodukte zum Einsatz und produzieren Tonnen an Plastikmüll. Obwohl der Wunsch nach weniger Plastik und dem Schutz der Umwelt stetig ansteigt, werden leider immer noch viel zu wenige Alternativen angeboten.

Aus der bekannten "Happy Morning"-Zahnbürste – bislang immer nur

Zahnbürste – bislang immer nur aus Kunststoff erhältlich – wurde in diesem Jahr die "Happy Morning Bamboo". Der Bürstengriff besteht aus schnell nachwachsendem Bambus und die Verpackung aus einem selbstkompostierbaren Zellulosematerial. Bambus zählt zu den am schnellsten nachwachsenden Rohstoffen der Erde und bindet während seines temporeichen Wachstums deutlich mehr CO2 als Bäume. Bambusholz zeichnet sich aber nicht nur durch schnelles Wachstum aus, sondern auch durch seine natürliche antibakterielle Wirkung, die eine Ausbreitung von Keimen auf der Zahnbürste unterbindet. Mit unserer neuen BIOLine Serie erweitern wir diese Art der Produkte

und bieten weitere nachhaltige Alter-



nativen an, die umweltschonende Einflüsse ausüben. Diese Produkte sind kompostierbar, biologisch abbaubar oder aus recyceltem Material und werden stetig erweitert.

Bisher besteht die Serie z. B. aus der Bio Dento Box II. Einer stabilen Transport- und Aufbewahrungsbox für Prothesen, kieferorthopädische Arbeiten etc. Diese besteht aus Bio-Kunststoff und ist nach der Entsorgung biologisch abbaubar.

Um weitere Einwegartikel aus Kunststoff zu vermeiden, wurden in das neue Sortiment die feinen Applikationsstäbchen Bio Apply-Tips aufgenommen. Sie dienen der punktgenauen Applikation von Flüssigkeiten und Pasten und dem sparsamen Umgang mit teuren Materialien, wie Bonding, Medikamenten etc. Sie bestehen aus einem Weizen-Kunststoff-Gemisch, sind in drei Größen erhältlich und natürlich auch biologisch abbaubar.

Ein großer Plastikmüllproduzent in Zahnarztpraxen sind Mundspülbecher. Die nachhaltige Alternative sind die neuen Bio Cup Einweg-Mundspülbecher. Sie sind aus FSCzertifiziertem Papier und somit kompostierbar.

"Umweltbewusstsein und Nachhaltigkeit haben in unserem Unternehmen eine hohe Priorität", so Patrick Hager, geschäftsführender Gesellschafter, der das Unternehmen inzwischen in der 4. Generation leitet.

Weitere Informationen: Hager & Werken GmbH & Co. KG Telefon 0203 99269-0 www.hagerwerken.de

Alle Herstellerinformationen sind Informationen der Produzenten. Sie geben nicht die Meinung des Herausgebers/der Redaktion wieder.





Glück teilen und Freude schenken:

Mit einer Geschenkspende helfen Sie benachteiligten Familien an Ostern.

Jetzt helfen: sos-kinderdorf.de



Praxisabgaben

Einzelpraxis für Allg. ZHK ca. 90 m², 2 BHZ, Kavo, in 01458 Ottendorf-Okrilla, treuer Patientenstamm, seit 30 Jahren, aus Altersgründen zum 01.07.2022 abzugeben. uwe.schmidt.lau@t-online.de

Chiffre-Zuschriften bitte an: joestel@satztechnik-meissen.de

Chemnitz (zentrumsnah) ab 01/2023 – Zukunftssicher, umsatzstark, digital (u. a. Cerec, Intraoralscanner Trios, Dampsoft). Mittelfristig keine Investitionsnotwendigkeit. Stabiles, harmonisches und sehr gut ausgebildetes Team, inklusive ZMP. Übergabe flexibel möglich; Chiffre 1160

ZAP in Rothenburg/O.L. TSP Implantologie/Parodontologie sucht ab 2022 Sozietät/Nachfolger. Dr. med. W. Ungermann Telefon 035891 32106

Oralchirurgie Raum Leipzig Umsatzstarke, langjährig etabl. oralchirurg. Praxis Ende 2022 zu verkaufen, 3 Behandlungsz. (erweiterbar), fachlich geschultes Personal, flexible Übergabe, Abgabe auch an ZMVZ o.ä., praxisM&L@online.de

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage von **Sachsen Ceramics** bei.

Wir bitten um freundliche Beachtung.

Markt



www.KFO-aus-Sachsen.de

Redenta-Meißen

Entsorgung aller dentaler Abfälle in Zahnarztpraxen und Kieferorthopädien

01662 Meißen – Hafenstr. 32 Telefon 03521 737969 oder www.redenta-meissen.de



Kleinanzeigenbestellung

Coupon senden an:

Satztechnik Meißen GmbH Anzeigenabteilung Am Sand 1c 01665 Nieschütz Fax-Nr. 03525 718612

oder an:

Bit	Bitte veröffentlichen Sie den Text mal ab der nächsten Ausgabe.																							
L																								
L																								
Ru	brik																	hiff	re (8	3,00) € –	Geb	ühr)	

3 Zeilen = 20,10 €, 4 Zeilen = 26,80 €, jede weitere Zeile + 6,90 €

Ich erteile hiermit der Satztechnik Meißen GmbH widerruflich die Ermächtigung zum Bankeinzug, um die anfallenden Kosten der Kleinanzeige von meinem Konto abzubuchen.

Name, Vorname	Straße	Straße						
PLZ, Ort	Geldinstitut							
IBAN		BIC						
E-Mail	Datum	Unterschrift						

Anzeigencoupon bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben abgeben. Preise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

ZAHNÄRZTEBLATT SACHSEN

15. Sächsischer ZMV-Tag

2. April 2022 Zahnärztehaus Dresden

Maßgeschneidert passt am besten! -Terminierung unter Beachtung der Anamnese Dr. Catherine Kempf, Pullach

"Lass Dich nicht hänseln, Gretel!" **Umgang mit Konflikten** René Reinhardt, Dresden

Informationen zu den Workshops finden Sie auf unserer Homepage.

Qualität – QM / QS sinnvoll umsetzen und die Praxis profitiert davon Inge Sauer, Dresden

Update Abrechnung Ingrid Honold, Weidenstetten





Anmeldung bitte schriftlich:

Fax: 0351 8066-106 E-Mail: fortbildung@lzk-sachsen.de www.zahnaerzte-in-sachsen.de

